Aretin, Jos. Chph. Ant. Maria Frhr. von (Dtsch. Anl. Lex. Bd I/396)
08242

Baierisch-Tirolische

Denkwürdigkeiten

erstes Stück.

Enthaltend:

I. Rechtsgegründete Darstellung der Ansprüche Baierns auf Tirol.

II. Geschichte des baierischen Einfalles in Tirol im Jahre 1703.

III. Statistische Nachrichten über die Grafschaft Tirol.

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK
[Lindauer]

München 1806.

Gd/62/2529

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Relatio historico Juridica.

Über die

churbaierischen Ansprüche

auf die

Grafschaft Tirol.

Verfaßt
von
Kaspar Freiherrn von Schmid
im Jahre 1703.

Altbestand 1147

Bayerische Staatsbibliothek München

Relatio Historico Juridica.

Weltkundig ist die grosse Klug= Weis = und Erfahrenheit Euer churfürstl. Durchläucht womit Sie alle fürstliche Potentaten und Regenten auf dem ganzen teutschen Boden weit übertreffen, und ihres Gleichen nicht zulassen, gestalten nicht weniger solche Klug = und Weisheit mit einer löwenwürdigen Großmüthigkeit accompagniert, alle auch unverhoft schwere Unternehmungen also glücklich ausschlagen und reusieren machet, daß man sich hierüber mehrers zu verwundern hat, als wozu der Ausgang abziele, penetrieren möge: jedoch wird einem einfältigen Judicio erlaubt seyn muthzumassen, Euer churfürstl. Durchläucht suchen, daß vormals königliche nunmehro churfürstl. Haus Baiern in die alte Hochheit zu setzen, zumalen aus denen Historicis bekannt, und ziemlich gewiß, daß Theodo dieses Land um das Jahr Christi 500 aus der Römergewalt erobort habe, welches seine Nachkömmlinge hernach bis um das Jahr Christi 788 als ein Herzogthum ingehabt, zu Zeiten aber auch

den

den königl. Titel geführet: in ermeldten 788 J. hat Kaiser Karl der Grosse Tessalonem, oder Tassilonem dem Dritten und seinen Sohn Theodonem den Achten von Rebellion, und ungehorsam wegen bekrieget, gefangen, und entweders, wie etliche der Meinung, wider seinen Willen in das Kloster Laurosheim am Rhein verstossen, oder doch daselbst Buß zu thun, auf sein Verlangen bewilliget, seinen Nachfolgern aber ermeldtes Herzogthum als ein Königreich hinterlassen, massen dieselbe bis auf Ludovicum Kaiser Arnolphs Sohn, sich jederzeit König in Francia Orientali, und zu Baiern genannt und geschrieben haben.

Nach Abgang Kaiser Karls des Grossen Stammen ist Arnulphus, welchen andere Arnoldum nennen, succediret, der zwar von Conrado römischer Kaiser bekrieget, und davon vertrieben worden, hat doch nach Conradi Tod das Land Baiern wieder bekommen, sich des königlichen Titels gebraucht, und wider Heinrich (den Vogler genannt) römischen König aufgelehnt, nicht weniger denselben für einen römischen Kaiser und König erkennen wollen, bis sie endlich mit zwey mächtigen Kriegsheeren gegen einander gezogen, und sich in persönlicher Unterredung der-

ge-

gestalten verglichen haben, daß Arnulphus sich des königlichen Titels verzichten, und mit dem Titel eines Herzogs begnügen lassen. Dieser Arnulphus oder Arnoldus (mit dem Zunamen Malus genannt) hat seine Tochter Judith dem Sohne König Heinrichs des Voglers, auch Heinrich genannt, zur Ehe gegeben, durch welche das Herzogthnm Baiern endlich an die Sachsen gekommen; denn obgleich Arnolphus drey Söhne hinterlassen hat, Eberhardum, Arnolphum und Hermanum, so hat doch derselben Uneinigkeit gemacht, daß sich Kaiser Otto der Erste darein gemischt, und Bertholdum, des Arnulphi Bruder, wider dieselbe mit einer Kriegsmacht geschickt, der auch einen guten Theil des Landes an sich gebracht, ist aber im Jahre 954 neben seinem Vetter obermeldtem Herzog Eberhardo des Arnoldi Sohn wegen Ungehorsam auch davon getrieben, und das Land vom Kaiser Ottone seinem Bruder, dem vorgedachten Herzog Heinrich von Sachsen verliehen worden.

Bey dem Geschlechte der Sachsen, Welphen, und andern ist das Herzogthum Baiern hernach bey 234 Jahre bis zu den Zeiten des Kaisers Friederich des Ersten, welchen man den Gebartheten nannte, verblieben, von welchem

es dem Herzog Heinrich (der Löwe genannt) abgenommen, und seinem Feld-Obersten oder Hauptmann Pfalzgraf Ottoni von Wittelsbach, von dem das jetzige löbliche Geschlecht der Churfürsten und Herzogen aus Baiern herstammet, verliehen worden; wie solches alles aus vielen Historicis Orton. Frising. Urspergensi, Aventino, Ditmaro, und anderm zu ersehen.

Nach Caroli Magni Zeiten, als die Hunen und Avaren aus Panonia Superiore (jetzt Oesterreich) getrieben wurden, haben sich die Gränzen des Herzogthums Baiern gegen Aufgang an die Raab und ungarische Gränzen, ja (wie etliche meynen) gar bis an die Sau, welche Incolas man die Sau-Baiern nannte, gegen Mittag aber nahe an das adriatische Meer erstrecket, die von den Königen und Herzogen aus Baiern mit Verwaltern besetzt wurden, so gar, daß man das Land gegen Ungarn unten an dem Fluß Raab anfangend, bis herauf an die Ens, welches die Römer Panoniam superiorem genannt, Boiariam Orientalem geheißen: diese Boiaria Orientalis ist lange Jahre durch Markgrafen versehen worden, derer Nämen aber in Vergessenheit gekommen, weil dieß Amt nicht erblich war, wie bey dem Cuspiniano in Austria sua

sub

sub Leopoldo I. zu sehen, und hat Aventinus in seinen Annalibus, und teutschen Compendio guten Theils die in specie benennet, so ermeldtes Marggrafenamt verwaltet haben, bis endlich Leopoldus der Erste wegen seines Wohlverhaltens perpetuiret, und letztlich zu Kaiser Friederich des Ersten Zeiten Oesterreich gar von Baiern separiret worden.

Die jetzige Gränitz des Baierlands ist jedermäniglich bewußt, der nur einen wenigen Bericht von Teutschland hat, welches von Zeiten Ottonis Wittelsbachii ziemlich gestümmelt worden, ich thue mit gnädigster Verlaub dermalen blos Meldung von der schönen Grafschaft Tirol, und theile mein Vorhaben in 3 §vos. ab. 1mo. Wie solche gefürstete Grafschaft an das Haus Baiern kamen. 2do. Was Gestalten und auf was Weise man solche wiederum verloren. 3tio. Ob noch ein Zuspruch darauf zu machen.

Vor allen nun sollte ich wohl zu Gemüth führen, wessen ich mich unternehme und unterstehe, gleichwie Principi legislatori alle Statuta und Leges, gleichsam in Scrutinio pectoris tief eingegraben liegen, also, und vielmehr ist gar nicht zu zweifeln, alle Gerechtsame und Befugnißen

nißen des Churhauses seyen niemanden mehrer bewußt, als Euer chnrfürstl. Durchlaucht selbsten, folglich hievon was zu Schreiben es scheinen thue, sam wollte man das Licht von der Sonnen entlehnen, dessen sich keiner leichtlich unterfangen solle; ich beherzige hiebey jedoch blos dieses, daß Euer churfürstl. Durchlaucht von meinem Vatern Dero gewesten geheimen Kanzlern sel. öfters eine oder die andere mit all schuldigster Submission abgegebne Erinnerung nicht ungnädig an- und aufgenommen haben, indem ich nun in dieser Materie von demselben etwas annotirter hinterlassen gefunden, habe ich solches alleinig erinnerungsweis im Namen seiner noch überreichen, und sonderbar aus verpflicht- schuldig- unterthänigster Devotion bey Euer churfürstl. Durchläucht so siegreichen gloriosen Progressen nichts mehrers wünschen wollen. Votum meum sit unicum:

IAM RESTITVATVR ET FIAT DVX BAVARVS REX BOIARIAE ET FRANCIAE ORIENTALIS.

---

§. I.

§. 1.

Wie die gefürstete Grafschaft Tirol an Baiern gekommen.

Zur Zeit Kaiser Ludwig des Vierten hatte Herzog Heinrich zu Kärnten und Krain, Graf zu Tirol, eine einzige Tochter Margaritha, die verheirathet war des Königs Johansen in Böhmen jüngern Sohn auch Johannes genannt; dieweilen nun König Johannes dem Kaiser Ludwig wider seine Feind, und sonderlich den Herzogen Friederich in der Schlacht bey Ampfing treffliche Dienst gethan, hat Kaiser Ludwig zu dessen Vergleichung unter anderm König Johansen versprochen, dafern Herzog Heinrich von Kärnten ꝛc. mit Tod abgehen würde, daß Er dessen Land seinem Sohn lehnen wolle: Anno 1335 ist mehrermeldter Herzog Heinrich mit Tod abgegangen, und hat keine männliche Succession hinterlassen, derentwegen König Johannes in Böhmen, so damals in Frankreich ware, die Succession auf seinen Sohn für richtig gehalten und verschaft.

Es hat aber Kaiser Ludwig das Kärnten, und Krain Herzog Otto von Oesterreich, jedoch wie

wie die Acta weisen, anfangs nur verwaltungsweis übergeben, welches König Johannes dergestalten vertrossen, daß Er mit Kaiser Ludwig einen Krieg angefangen, bevorab, weil Er beförchtet, es dörfte Ihm mit Tirol auch also ergehen, solche Grafschaft für Apart gehalten, und einem andern geliehen werden, solchemnach seinem Sohn Johannes nichts verbleiben. Es hat aber König Johannes in solchem Krieg wenig ausgerichtet, und sich mit deme vergnügen lassen müßen, daß seinem Sohn Johannes die Grafschaft Tirol, dem Herzog Otto von Oesterreich aber Kärnten und Krain verblieben, vid. der Vertragsbrief, so geben ist zu Frankfurt am Palm = Abend Anno 1339. darinn herkommet: "Wir der Kaiser verleihen auch Johannsen Grafen zu Tirol das Innthal, und was Er in denselben Landen jetzo innen hat, das von uns, und dem Reich zu Lehen rühret, ausgenommen Rattenberg, und was dazu gehört, das sollen die vorgenannte König Johannes zu Böhm, und sein Sohn Graf Johannes, uns und unsern Kindern ohne Widerred ledig, und los lassen, zwischen hie und St. Johannestag zur Sonnwenden der nächst kommt ungefärde, als andere Brief sagen, die uns der König von Böhm darüber geben hat, und wär,

"daß

„daß derselbe Johannes Graf zu Tirol ohne
„Erben sturb, so sollen der vorgenennt König
„sein Vater, und Karl Marggraf zu Mäh-
„ren (so hernach römischer Kaiser, und Karl
„der Vierte genannt worden) desselben Grafen
„Bruder dieses Land von uns, und dem Reich
„zu Lehen empfangen, und haben, dieweilen
„Sie leben, und Wir der Kaiser sollen Ihm
„Sie auch lehen zu Ihren Lebtagen, und wann
„Sie nicht entseindt (das ist, nach Ihrem Tod,
„wann Sie nicht mehr seynd) so sollen Sie
„uns, und dem Reich ledig, und los seyn.„

Nun hat zwar dieser Johannes Graf zu Tirol bey seiner Margaretha von Kärnten, so man insgemein die Maultaschin benamset, keine Kinder geboren, weilen Er gegen derselben, wie man in Historiis liest, unmannbar gewesen. Causam Dissidio, aiunt Annales p. 2. lib. 4. n. 1. Maritus praebuit seu naturae vitio, sive fascino frigidus et matrimonii impotens, neque mentis satis compos, sed dentibus Saeviens in conjugem ejus contubernium aversantem, videantur etiam Cuspinianus et Reusnerus in Geneal. Luxemburg. Gerardus Roo rerum Austriacarum Scriptor asserit, Joannem priorem Conjugem, Sobolis desperatione, atque professa impo-

po-

potentia Pontificem de ſolvendo connuby nexu appellaſse.

Nachdem aber die Eheſcheidung erfolgt, und er darüber wieder geheirathet, hat er ſogar viel Kinder bekommen, welches an ſich ſelbſt keine Implicanz mit ſich bringt, Secundum Doctrinam Sanchez, tom. 3. 371. col. 1. §. 2. Cognoſcibilem ab uno, non continuo Cognoſcibilem eſse ab alio, die Maultäſche aber iſt in poſseſsione der Grafſchaft Tirol als ihres väterlichen Erbgutes verblieben; wie es damals mit der Eheſcheidung hergegangen, und ſich Margaretha die Maultaſchin mit Hilf des Kaiſers Ludwig bey der Grafſchaft manutenirt, das iſt, meines Vorhabens, nicht ausführlich anzuzeigen, ſondern der Verlauf kann bey den Hiſtorien-Schreibern geleſen werden.

Von der Eheſcheidung ſchreibt Herwartus in Ludovico defenſo ad annum 1340 n. 27. folgendes: Bzovius quidem ſolum Aventinum Eccleſiaſticae Separationis Auctorem nominat, ſed eandem etiam memorat Summus Pontifex Innocentius VI, cujus litterae referuntur a Paulo Epiſcopo Friſingenſi et Petro Abbate Sancti Lamberti Salisburgenſis in quodam manu ſcripto

au-

autographo, ſigna enim Epiſcopatus et Abbatiae adhuc inviolata dependent, quod in Sereniſſimis Principis noſtri archivo aſſervantur (ſequitur tenor litterarum) hactenus Innocentius qui ipſo verborum in ordine plane ſignificat, Margaritam et Johannem prius judicio Eccleſiae fuiſſe ſeparatos, quam eadem Margaritam et Ludovicus inter ſe jungerentur matrimonio.

Dieß iſt gewiß, daß ſie ſich nach der Eheſcheidung mit Ludwig dem ältern, Kaiſer Ludwigs erſtgebohrnen Sohne, damals Marggrafen zu Brandenburg, verehelichet, bey dem ſie einen Sohn Meinhard erworben. Als nun viel wider ſolche Heirath gemurret, und Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne einen ſichern Fuß in der Grafſchaft Tirol wider des Königs in Böhmen Praetenſion ſeyn wollen, hat er nicht allein bey dem Reichstag über die Giltigkeit dieſer Heirath, die vom Papſte Innocentio VI. approbiret worden, wie oben das Schreiben des Innocentius angezogen, und in dem Herwarto zu ſehen iſt, erkennen laſſen, ſondern auch mit König Johannes weiter verglichen, und demſelben anſtatt ſeiner Praetenſion zu Tirol die Lausnitz und 20 Tauſend Mark Silber zu geben verſprochen, und damit

iſt

ist Böhmen von Tirol abkauft worden, also ist diese schöne Grafschaft an Baiern kommen.

§. 2.

Wie solche wiederum verloren gegangen.

Ludwig der Marggraf zu Brandenburg ist den 18. Oktober 1361. mit Tod abgangen, nicht ohne Suspicion eines von der Margaretha Maultaschin Ihme zugebrachten Gifts: præ properam mortem fuisse, quæque ad Christiani ritus suprema piacula breve spatium reliquium fecerit, Rebdorfius annotavit: Aventinus Zorngoltingæ nulla veneni mentione mortuum scribit: Villanus Rattenbergæ veneno Maultaschiæ adulteriis innexæ & mariti vindictam metuentis sublatum: Arenbeckius Domesticus scriptor a Villano non abludit, tametsi adulteria premat silentio, quidquid rei demum sit, anni sequentes ostendunt, Maultaschiœ affinitatem Domui Boicæ invidiæ laborisque plurimum, Commodi vix quicquam attulisse. Ita Annales p. 2. lib. V. n. 7.

Gemeldter Ludwig hat einen Sohn hinterlassen Meinhardum mit Namen, so damals erst bey 12 Jahren alt, und mithin noch ein Pupill ware,

ware, derentwegen sich der Vormundschaft hal-
ber zwischen den Herzogen in Bairen, und ge-
wissen von Adel als Ulricum Abenspergium;
Ademarium Labarium & Hipoldum a Lapide,
welche pro tutoribus dativis & administratoribus
haben gehalten werden wolleu, Strit- und Krieg
erhoben, der aber auch sein Endschaft genommen,
nachdem man des Herzog Meinhardi Person,
als er anfangs zu Burghausen nacher Nürnberg,
hernach aber zu seiner Mutter ins Tirol entflie-
hen wollen, bekommen, und zu Jngolstatt in
Verwahr genommen, auch nacher München über-
bracht hat, allwo Er doch endlich entgangen,
und zu seiner Mutter der Maultaschin ins Tirol
entwischt, da Er dann der Frey- und Frechheit
seiner Mutter nachgelebt, auch letztlichen, nach-
deme Er einsmal seiner Mutter der Maultaschin
aus dem gemeinen Wohn seines Herrn Vaters
Hinrichtung durch Gift aus unzeitigem Eifer vor-
gehalten, hat Er verursachet, daß ihme selbsten
auch durch Gift vergeben worden. Villanus
Arenpeckius: videantur Annales loc. cit. n. 16.
ibid. Horrens refero, quod alii licenter prodi-
derunt: miserum Juvenem in juveniles oblecta-
tiones effusum, ducendis Choreis, ex immodica
corporis agitatione sitim collegisse, potumque
poposcisse memorant, imemorem iræ maternæ,

& poculum quidem veneno medicatum in promptu fuisse, cum a sitibundo posceretur, addunt, avide ab ipso haustum, unaque pestem, quæ simul sitim vitamque extinxit. Man lese passim die Historicos, welche von dieser Maultaschin unersättlichen Gailheit, und diesem zwifachen paricidio offentlich schreiben, so zu meinem Intent weiters nicht, als pro fundamento dessen, was hinnach folget, angezogen wird.

Indeme nun Vater und Sohn also in zweyen Jahren aufeinander hingerichtet worden, hat sich die Maultaschin vermessen, das Haus Baiern auch um die Succeßion bey dem Land Tirol zu bringen, massen Sie vermög Briefs der geben ist zu Botzen am St. Policarpitag, das ist am Pfingsttag nach St. Paulustag als Er bekehrt war im Jahr Christi 1363. alle ihre Landschaften den dreyen Herzogen zu Oesterreich Rudolph, Albrecht und Leopold Gedrüder titulo Donationis inter vivos & mortis causa übergeben, wie der Brief von Wort zu Wort lautet, welche Donation oder Uebergab gleich selbigen Jahrs vor unser Frauen Tag zur Herbst, als sie gebohren war de novo confirmirt worden.

Dar=

Darüber die Herzogen in Baiern sich in eben selbigem 1363sten Jahr der eilftausend Maydtag, das ist am St. Ursulatag den 21. Oktober zu Teispach mit einander verbunden ermeldte tirolische Land, so Ihnen von den Herzogen aus Oesterreich unbillig entzogen worden, mit gesammter Hand zu suchen: " Verba formalia hæc „sunt: Wir verjehen und verbinden uns auch „mit diesem Brief um die Grafschaft, Herr„schaft, Land und Leut mit allen ihren Zuge„hördeu zu Tirol in dem Gebürg, die der Her„zog von Oesterreich wider uns, und den obge„nannten unsern Brüdern, und Vettern Herzog „Albrechten jetzo unbillig und wider Recht ein„genommen hat, daß Wir denselben unserm „Bruder, und Vettern mit aller unserer Macht „unser Land zu Baiern treulich gerathen und „geholfen seyn wollen, wie Wir der miteinan„beederseits übereins werden, und Weeg finden „mögen nach unseren besten Frommen und Nu„tzen, daß Wir zu derselben Herrschaften, Lan„den, und Leuten kommen, als die Unser Bru„der, und Vetter Marggraf Ludwig, und Her„zog Menrad sein Sohn sel. gehabt, und nach „Ihrem Tod gelassen habent, was auch unser „Vater Herzog Albrecht, und seine Erben gleich „halben Theil daran haben, und unser eigener

„Vater, und seine Erben den andern Theil ohne „alles Gefährt: Videatur etiam Herzog Albrechts sub eodem dato ertheilter Brief, darinnen diese Wort enthalten: Wir Albrecht rc. verjehen, „und thun kund mit diesem Brief um solche „Forderung, und Ansprach, die Wir zu dem „hochgebornen Fürsten Stephan rc. unseren lie- „ben Bruder, und seinen Erben haben von des „obgenannten Lands wegen zu Baiern von Tods „wegen unsers lieben Bruders Marggraf Lud- „wigs von Brandenburg, und unser lieben Vet- „tern Herzog Menrad seines Sohns sel. nach „unser Brief sage, und das von der vorgenann- „ten Forderung wegen Zwischen Uns und Un- „sers obgenannt Bruder kein Irrsal, Stöß und „Unwille zu diesen Zeiten nicht geschehen, ha- „ben die hochgebohrne Stephan Friderich, und „Johannes Gebrüder rc, Unsere lieben Vettern „durch besondere Freundschaft und Treu, und „durch gemeinen Nutzen, und Frommen Unser „und Unsers Bruders in Treu Freundlichstel- „lung erfunden, und gemacht zwischen hin Uns „auf den Pfingsttag der nun schierist komt, und „darnach über ein ganzes Jahr von so gethanen „Anfall, und Nothdurft wegen die Uns, und „Unserem Bruder täglich beschehen von des Her- „zogen wegen von Oesterreich, der sich unbilli-

„gen

„gen Unsers Erb an der Grafschaft zu Tirol an „dem Gebürg, und was dazu gehört, unter= „ziehet, und unterwindet, und darum geloben, „und geheißen Wir unserem obgenannt lieben „Bruder und seinen Erben bey Unseren Treu „in Eiden weiß, daß wir beyde unverschiebentlich „nach allem Unserm Vermögen jedermann auf „sein selbst Kost, und auch auf einen gleichen „Theil der obgenannt Grafschaft zu Tirol des „Gebürgs, und was dazu gehört, einander bey= „ständig, und treulichen gerathen, und gehol= „fen seyn sollen, wider all mäniglich, daß es „in Unser Gewalt käm, und was Wir des in „Unser Gewalt bringen, oder jetzo darinnen hät= „ten, das sollen Wir und Unser lieber Bruder „Herzog Stephan obgenannt zu gleicher Weis „Brüderlichen mit einander theilen.„

Entzwischen hat die Maultaschin Herzogen Rudolphen von Oesterreich geheirathet, und ist der Kriegsanfang bey Milldorf, weil Salzburg denen Oesterreichern beygestanden, angegangen; nachdem aber Herzog Rudolph von Oesterreich anno 1365 mit Tod abgieng, und ihm die Maul= taschin bald darauf nachgefolgt ist, wider Her= zog Albrecht, und Herzogen Leopolden von Oe= sterreich, die sich der Maultaschin Vermächtniß

prä=

prävaliert, und in die Poseßion der Grafschaft Tirol gesetzt, bis auf das Jahr 1369 continuiret worden, wie derselbe Krieg abgangen, ist meines Vorhabens nichts zu erzählen.

Endlichen haben die Herzogen aus Baiern denen Potentioribus weichen müßen, und ist die Sache verglichen worden, wovon hinnach Meldung beschehen solle, wormit die schöne dem Land Baiern sowohl anständige gefürstete Grafschaft abweg gekommen.

§. 3.

Ob noch ein Zuspruch hierauf zu machen.

Der Herzogen von Oesterreich Recht bestehet in drey Punkten. 1mo. Die Donation oder Vermächtniß der Maultaschin, 2do. In der nahen Verwandschaft, dann die vier Herzogen von Oesterreich Ihre Amitini oder geschwistrigte Kinds-Kinder gewesen. 3tio. Und letzlichen in der Transaction oder Vergleich, so zu Scherding an St. Michaelstag anno 1369 geschehen. Cum quo titulo Austriaci hucusque in continuata nunquam interrupta possessione quietissime perman-

manserunt. Diese drey Haupt-Fundamenta nun zu widerlegen, und die Befugniß des Churhauses Baiern vorstellig zu machen, wird prælimi-nariter hieher gesetzt, was die Doctores de pactis gentilitiis für Meinung führen, mit welchen fast alle österreichische Behelfe zu Nichten gemacht: und hingegen des Churhauses Baiern bestes Recht, und Befugniß gezeigt werden kann.

Hæc de Jure Communi, *) hodie vix quisquam de vaiiditate similium conventionum dubitat, talia pacta et statuta de mutua succeſſione inter Principes, comites, & Barones in uſu eſſe frequenti & conſuetudine hominum memoriam excedente confirmata valere atteſtatur Roſenthal in Synop. feud. cap. 7. Concluſ. 25. Gail. lib. 2. obſ. 177. in pr. Hart. Piſt. lib. 4. q. 1. & 2. Böerig deciſ. 355. n. 3.

Bodinus de Repub. lib. cap. 2. expreſſs ſcribit, qnod Duces Bavariæ & Palatini Comites Jure Familiari utantur, tum in legitima bonorum ſuæ gentis Succeſſione, tum etiam in Electoris Impe-

*) Anmerk. Der Herausgeber hat es für zweckmäßiger gehalten, die über 12 Seiten lange, hier vorausgehende civilistische Ausführung ungedruckt zu lassen.

Imperialis munere, quod viciſſim Ducibus Bavaricis Palatinis avorum inſtituto tribui oportet, quæ jura Bavariæ Dux, ut renovarentur, ad Imperiales Auguſtæ Conventus rogationem ſuperioribus annis tulit: Paulo infra: hæc quidem ſeu familiaria ſeu gentilitia Jura ab avis & proavis illorum gentium ad ſui nominis & familiæ Decus perpetua quadam ſerie tuendam originem traxere, quæ quodamodo ferenda ſunt. Bald. in c. 1. §. mulier ſi de feud. controv. per c. 1. de filii nat. ad Morgenat. in claris ac illuſtribus familiis & quidem illa, quæ diximns privata Jura non modo familias, ſed res quoque publicas incolumes ab interitu ſæpe conſervarunt, quam ob rem prudenter Imperiali Decreto comitiorum, quæ Auguſtæ an. 1555. coacta ſunt, poſt diuturnas bellorum civilium clades gentilium Principum Jura renovata fuere, ſine quibus Imperium illis temporibus præcipiti ruina caſurum videbatur. Idem etiam afferit de ducibus Bavariæ Martin. Magerus de advocatia armat. cap. 15. n. 125.

Aus dieſem allen dann erhellet ganz klar die Gültigkeit ſolcher Erbverbrüderungen, oder brüderlichen Erbeinigungen, zu Latein pactum gentilitium, vel familiarum genannt, und ſonderbar

aus dem Bodino und Magero soviel, daß dieses Recht auch bey denen Herzogen in Baiern herkommen, wie dann ein solches auch allenfalls mit Documentis zu belegen seyn sollte, dann es ist zu wissen, daß des Kaiser Ludwigs Söhne sich eidlich untereinander verbunden haben, daß alles ihr jetziges und künftiges Land und Leute bey ihnen männlichen Namens und Stammes erblich verbleiben sollen, hievon, und von dieser Erbeinigung ist ein Brief vorhanden, so geben zu Ueberlingen am St. Veits Abend anno 1334 welchen auch der Kaiser Ludewig in eben bemeldtem Jahr und Ort an St. Johannes Baptisten Abend mit diesen Formalibus confirmirt. „Wir Ludewig ꝛc. thun kund ꝛc. daß der hochgeborne Fürst Ludewig Markgraf zu Brandenburg, unser erstgeborner Sohn mit unserm „guten Willen, Handgunst und Wort, das „Land und die Mark Brandenburg, mit Städten, Burgen, Leuten, und gemeiniglich mit „allen ihren Zugehören, die er jetzo innen hat, „oder hernach eingewinnet, es seinen eigenen „Söhnen oder Erben, sie seyen groß oder klein, „wie sie genannt sind, gegeben, gemacht, und „geschaffen hat, den hochgebornen Fürsten Stephan, Ludewig, Wilhelm, und andern unsern „Söhnen, und ob wir mehr von der Gnade

„Got-

„Gottes Söhne gewonnen, seinen Brüdern und
„ihren Erben in so gethaner Bescheidenheit wer-
„den, daß er ohne Söhne verführe, und ab-
„gienge, daß Gott nicht wolle, oder ob er
„Söhne gewonnen, und auch die Fürbaß ohne
„Söhne verführen, so solle das vorgenannte
„Land, die Mark zu Brandenburg, mit allen
„ihren Zugehören, als vorbenannt ist, ohne
„Widerrede verfallen, kommen, und Erben an
„Stephan, Ludewigen, Wilhelm, und an ihre
„andere Brüder, ob wir mehr Söhne gewon-
„nen, und an ihre Erben: So haben dawider
„die hochgebornen Fürsten Stephan, Ludewig,
„und Wilhelm, unser Söhne Ludwigen dem
„Markgrafen zu Brandenburg, und seinen rech-
„ten Erben auch mit unserem guten Willen,
„Gunst, und Wort nach unserm Todt geben,
„und geschafft das Land zu Baiern, und was
„sie Güter haben, oder gewinnen, es sey an
„eigenen Erb oder Lehen, wie es genannt seye,
„in Schwaben, Franken, oder in andern Lan-
„den, also daß die Land, Leute, und Güter
„an den vorgenannte Markgrafen zu Branden-
„burg und sein Recht Erben verfallen, kom-
„men, und Erben ohne alle Widerrede in aller
„Weiß und Bescheidenheit, als er in das Land
„die Mark zu Brandenburg gemacht, und ge-
„schaffet

„schaffet hat, ob sie ohne Erben verfahren,
„und abgiengen, das Gott nicht wolle, diese
„vorgenannte Gabe, Machung und Schaffung,
„die sie mit unserem Willen, und Wort also
„einmüthig miteinander beiderseits gemacht ha=
„ben, sollen sie ohne Arglist ganz stet, und
„unzerbrochen halten, wie auch das, daß sie
„keinerlei Machung mit jemand, mit unserem
„Wissen, oder ohne unser Wissen heimlich,
„oder öffentlich gemacht hat, die widerrufen
„wir öffentlich, und soll keine Kraft haben:
„und zu einer steten Sicherheit, so verleihen
„wir und haben mit vorgedachtem Muth ver=
„liehen den vorgenannten Fürsten Ludwig, Mark=
„grafen zu Brandenburg, Stephan, Ludwigen,
„Wilhelm, und ihren Erbsöhnen zu gesammter
„Hand in sothaner Bescheidenheit als vorge=
„schrieben steht, die vorgenannten Landgüter
„und Leute beiderseits, wie die genannt seyn,
„die von uns und von dem Reich zu Lehen
„erkannt ꝛc. et paulo post: wer auch daß der
„vorgenannte unserer Söhne keiner einer oder
„mehr Töchter gewonnen, und ohne Söhne,
„das Gott nicht wolle, verführe, die sollen die
„andern unserer Söhne bestatten, und berathen,
„daß es ziemlich und ehrlich sey, wer auch
„das, daß der vorgenannte Markgraf unser
„Sohn

„Sohn ohne Söhne verführe, als vorgeschrie=
„ben ist, das Gott nicht wolle, so soll je der
„älteste unserer Söhne seiner Brüder ohne Hin=
„derniß das Land erben und besitzen mit allen
„seinne Zugehören ꝛc. Ja was noch mehr ist,
„so haben Kaiser Ludwigs Söhne über solches
„pactum gentilitium einen leiblichen Eid ge=
„schworen: dann also lauten die Worte des
„angezogenen Briefs in fine: Diese vorgenannte
„Sache und Machung, die der hochgeborne
„Fürst Kaiser Ludwig von Rom, unser gnädig=
„ster Herr und Vater zwischen uns Ludwigen
„Markgrafen zu Brandenburg, und zwischen
„uns Stephan, Ludwigen, Wilhelm, und un=
„sern Erben beiderseits gemacht hat, sollen wir,
„und wollen beiderseits, und haben das mit
„guter Treue gelobt, und zu den Heiligen ge=
„schworen, in aller Bescheidenheit, als vorge=
„schrieben ist, stets ganz und unzerbrochen zu
„halten ohne Gefährde.“

Ueberdies haben sogar ermeldte Herzoge ihr Land, Stände, Pfleger und Amtleute mit Pflicht und Eid obligirt, auf diesen pacto gentilitio zu halten, und dawider nichts vorzunehmen, juxta verba ermeldten Briefs de an. 1334: „Auch sollen wir beiderseits unsere Pfleger, Amt=

„leute,

„leute, Mann und Städte dazu halten in al-
„ler Weiß und Bescheidenheit, als vorgeschrie-
„ben ist, wäre auch das, daß Keiner abgienge,
„oder entsetzten wir beiderseits keinen Pfleger,
„oder Amtmann (ponitur negatina pro affirmatina Keiner für Einer, wie oben bey Abfertigung der Töchter, so in alten Briefen wohl öfters also zu finden) „so soll unser Keiner immer
„Keinen andern setzen, er habe vorher geschwo-
„ren zu den Heiligen, alle diese vorgeschriebene
„Sache stets und ganz zu halten ohne Wider-
„rede." Welches dann auch also von Johann von Puech, Hauptmann in der Mark Brandenburg, vermög Briefs, dessen Datum steht zu Nürnberg am St. Lukastag anno 1335 wirklich gelobt worden.

Nun giebt dieser Brief klar zu ersehen, daß dieses Pactum gentilitium, oder Erbeinigung de omnibus bonis per modum succeſſionis concipiret und abgefasset worden, nam conventio directa ad ipsa bona et tanquam per eorum obventionem post mortem redolere dicitur potius Speciem succeſſionis, quam alterius contractus, ut in proposito tradit Bartolus, qui in hoc reputatur Magister Conf. 212. lib. 1. et in l. Stipulatio hoc modo concepta H. V. O. et in l.

fin.

fin. (de pactis curt. Jun. Conf. is. n. 3. et 4. et Conf. 25. n. 7. aciat. Donf. 8. lib. 9. Purfat. Conf. 136. n. 4. cnm feq. Andreol. cont. 15. n. 28. et cont. 240. n. 1. Bellon. Jun. Conf. 22. n. 9. et feq. Cancer. var. refol. p. 3. c. 7. n. 136. et alii, quafi idem fit dicere de bonis feu rebus ut exemplificat Bart. d. Conf. 212. ac dicere de fucceffione, et haereditate: ja es wird felbften genannt eine Gabe, Machung, und Schaffung, das ift Donatio mortis Caufa, Vermächtniß oder Verfchaffung, id eft ultima Difpofitio, teftatio etc., daß alfo gar nicht zu zweifeln, quod pactum hoc fit conceptum de fucceffione et haereditate, praefertim concurrentibus pluribus aliis conjecturis refultatantibus ex fucceffinis fubftitutionum gradibus, ac gemination verborum univerfalium de omnibus, et fingulis apud Roiias decif. 282. n. 6. quodque Contrahentes voluerint bona devenire in fucceffores absque diminutione, ut ponderatur per Jaf. Conf. 60. n. 11. lib. 3. Welches alles abermals im oben angezogenen Brief enthalten, uti legenti ad oculum patebit, Schließlich all obiges, was de jure ratione Conventionis fuper univerfa haereditate angezogen worden, noftrum Cafum in fpecie berühren thu.

Da=

Dabey dann sonderbar zu consideriren, daß solches factum à Principibus, qui habent omnimodam Condendae legis jurisdictionem gemacht, von dem Kaiser bestätiget, und auch mit einem Eide bekräftiget wnrden, daß also nicht allein die Gewißheit dieses facti gentilitii bey dem Churhause Baiern am Tag lieget, sondern auch de validitate ejus nicht zu zweifeln ist, mithin fällt zu Boden das erste österreichische habende Fundament, so in der Donation oder Vermächtniß der Maultaschin bestehet.

Aus denen Historiis ist gezeigt worden, daß nach tödtlichem Abgang Heinrich des letzten Herzogs von Kärnthen und Grafen zu Tirol der Maultaschin Vater sein Land für apert, und dem Reich heimfällig gehalten worden, davon Kaiser Ludewig das Land Kärnthen dem Herzog Otto von Oesterreich, das Land Tirol aber anfangs Johanni des Königs in Böhmen Sohn, hernach aber auf erfolgte Ehescheidung seinem Sohn Ludewig dem Markgrafen von Brandenburg verliehen, worauf auch alle Söhne von gemeldtem Kaiser Ludewig investiret worden, daß also vi factorum pamiliae et simultaneae investiturae die Herzogen in Baiern das beste Recht in der Zeit gehabt haben, die maultaschische

schische Donation aber, oder Vermächtniß, wie mans heißen will, ganz null und kraftlos in der Zeit gewesen seye, zumal die Maultaschin bey Tirol selbst kein Recht gehabt, daher auch auf die Herzogen von Oesterreich keines jemals transferiren können, juxta vulgarem regulam, quod quis non habet, in alium transferre non potest, nemo potest de re aliena testari, nam rerum alienarum, aut cum alio communium interdicta est alienatio l. si pater et tot. tit. Cod. de reb. alien. non alienand.

Will man pro 2do sagen, daß diese Donation um soviel mehr bestehen könnte, wegen der nahen Verwandtschaft, indem die vier Herzoge von Oesterreich, denen sie die Donation, oder Vermächtniß ihrer Lande gethan, ihre amitini, wie es die Historienschreiber nennen, das ist, geschwisterte Kindes-Kinder gewesen, wie aus dem beigesetzten Schema zu ersehen.

Caro-

			Carolus IV. Im. Rex Bohemiae.			
		Wenceslaus filius 1.		Sigismundus filius 2.		
		=		=		
Henricus Dux Cariuthiae maritus.	=	Anna filia Wenceslai.		Elisabetha filia Sigismundi.	=	Albertus Austriacus maritus.
		=				=
		Margarita Maultaschia.	Ruedolff = Fridrich = Albrecht = Leopold.			

Dahingegen die Herzoge aus Baiern als Albrecht zu München, und Stephan zu Landshut samt seinen Söhnen, die in der Fehde wider Oesterreich gestanden, darum keinen billigmäßigen Zuspruch zu Tyrol gehabt haben solzen, weil sie das primi acquirentis nemlich Herzogs Ludwigs Markgrafen zu Brandenburg Brüder und respective Bruderskinder, also Collaterales gewesen, auf welche dergleichen neu erlangte Lehen nicht fallen, wie bey den Rechtsgelehrten dieß für allerdings richtig gehalten wird: vid Ludolphus Schraderus in suo tract. feud. part. 7. Cap. 7. n. 1. et passim. DD, ad c. 1. §. et quia vidimus de his, qui feud, da. poss. c. 1. §. si de success. feu. c. de benef. frat. c. 1. de grad. succed. in feud. Rosenthal, Hartmanus Pistorius, et alii.

Idem Schraderus tamen limitatione 3tia. et 4ta. hanc suam conclusionem restringit. Si facto in investitura adiecto contrarium cautum sit, ut Frater Fratri succedere debeat, vel sie consuetudine aut statuto cautum fuerit, ut transversales etiam in feudum novum suceedant, et quidem in infinitum, si feudum Regni sit, consequenter mögen die Herzoge in Baiern propter pactum gentilitium et Familiae atque propter simul-

multaneam investituram hiervon keineswegs ausgeschlossen, oder removiret werden, hat also die Maultaschin keine solche nachtheilige Donation, oder Vermächtniß zur Präjudiz der Herzogen aus Baiern machen können, weil, wie oben angeführt, selbe gar kein Recht zu solchen Lehen jemahlen gehabt, oder wenn sie auch ein Recht hierzu gehabt hätte, solches wegen oben angezogenen Doppleten parricidii wurde verlohren, und sich dessen unwürdig gemacht haben, juxta tradita Schraderi clt. loc. p. 9. cap. 3. n. 25.

Man muß je einmal die Wahrheit schreiben, und bekennen, in dem Donationsbriefe geschieht zwar von der Freundschaft einige Meldung, und wird solche pro motivo fast angezogen, es ist aber der Maultaschin mehr um die Heurath mit Herzog Rudolffen von Oesterreich, als um die Freundschaft, die sie in ihrem Donationsbriefe oder Vermächtniß so hoch anziehet, und um dieses hauprsächlich zu thun gewesen, daß sie Tyrol in solche Hände bringe, die mächtig sind, wider das Haus Baiern, denen sie es aus Neid zu entziehen begehret, zu manuteniren, maßen sie sonsten viel mehr die Reflexion auf die Görtzische als von ihrem

Großvater herstammende, dann auf die österreichische von ihrer Großmutter entsprossene und um einen Grad weiter verwandte Linie hätte machen sollen.

Das mehreste, so im Wege stehen kann, ist das dritte österreichische Fundament, nemlich transactio et desuper per plures centenos annos completa praescriptio, maßen zu wissen, als der Krieg vermög ob allegirter Fehde zu Teißpach zwischen denen Herzogen aus Baiern und denen Herzogen von Oesterreich angegangen, und etliche Jahr gewähret, weil auch Kaiser Carl sich mehr denen Oesterreichern als denen Baiern favorabel bezeigt, ist endlich die Sache zu Schärding am St. Michelstag anno 1369 dergestalt verglichen worden, daß sich die Herzoge aus Baiern gegen die Herzoge von Oesterreich ihren leiblichen Erben und Töchtern, auch dero Kinder und Kindeskindern ewiglich der vorgeschriebenen Grafschaft zu Tyrol, des Landes an der Etsch in dem Gebirge, und in dem Innthale sammt ihrer Zugehörung, und aller der Rechten, Forderung, und Ansprüche, die sie die Herzoge aus Baiern gegen den Herzog von Oesterreich, und ihren Erben von der ehegenannten Herrschaft wegen zu Tyrol keineswegs

wegs gehaben, oder gewinnen möchten, ohngefähr, Recht, und endlich verziehen: durch welchen Vergleich der Krieg ein Ende genommen, und ist das Haus Oesterreich seithero in der Possession der Grafschaft Tyrol geblieben. Kann also Titulus transactionis, et possessio continuata sive praescriptio an Seiten Oesterreichs vorgeworfen, und wollen behauptet werden.

Jedoch stehet wider solche österreichische Behelfe folgende unwidertreibliche Rechtslehre: Nimirum quoad praescriptionem, sind sehr bewährte Auctores der gänzlichen Meinung, quod in bonis majoratus perpetuo Familiae relictis praescriptio perfecta contra possessorem, non noceat reliquis successoribus. Schrader. p. 8. c. 4. n. 5. de feudis idem pag. 5. cap. 4. n. 5. Cacheranus in decis. Podemont. decis. .177. per tot. Hart. Pistor. l. 2. quaest. 8. ubi longum aliorum Doctorum Cathalogum exhibet. Rosenthal. in tract. feud. c. 9. mem. 2. Conclus. 83. sic Pinellus, qui alias contrariae est opinionis auth. nisi tricennale Cod. de bon. matern. n. 49. et 50. fatetur, quod in re majoratus vel feudi etiam praescriptio longissima tantum noceat praesenti possessori ipsius feudi vel majoratus, non vero posteris vel successoribus: hanc sententiam Communem, et Receptissimam passim

tra-

tradunt plurimi, cum hac etiam ampliatione, quod nec imemorialis centum vel Ducentorum annorum praeſcriptio praejudicet, plane opus non eſt de novo aliquid hac de re conſcribere, ſed ſufficit brevitatis cauſa volentem fuſius hanc materiam examinare ad praedictos Doctores remittere.

Meines Erachtens würde ad invalidandam omnem praeſcriptionem genug ſeyn, mala fides, ſive quod conſtet de initio et titulo vitioſo, conſequenter die poſſeſſio continuata an ſich ſelbſten niemals Sufficient erkennt werden mag. Man kann ſich zwar öſterreichiſcher Seits auf den Vertrag, ſo zu Schärding geſchehen, auslenden, und ſelben pro titulo legitimo anziehen, ich ſetze aber hiehero abermals kurz, was die Rechte hierinfalls geben, und zwar anfänglich de fideicommiſſo et majoratus a Jure Communi regulando, et quaeſtio occurrit, an transactio per fideicommiſſi, vel majoratus poſſeſſorem facta ſucceſſoribus jure proprio venientibus praejudicet? Communis et recepta eſt hodie diſtinctio, ut id pendeat ab eo, an transactio bona vel mala fide inita ſit, ut primo caſu afficiat, ſecundo autem non: bonae autem vel malæ fidei cognitio pendet a probabilitate

du-

dubietatis, quam habere poterat lis, ſeu controverſia, ſuper qua transactum eſt, ſi enim erat res probabiliter duhia, ita ut incertus eſſet litis eventus, atque totalis ſuccumbentia timori poterat. tunc valida eſt transactio, quoniam ita transigens prudenter utile negotium pro fidei commiſſi, vel majoratus ſucceſſoribns geſſiſſe videtur, eos aſſecurando de illa rata per concordiam obtenta, quae cum lite amitti poterat: e contra vero ſi malus litis eventus probabiliter dubius non erat, tunc trancactio tanquam ſonans involuntariam alienationem ſub colorato transactionis titulo initam, non praejudicat, ita diſtinguit Peregrin: de fidei com. art. 52. n. 88. Fuſar de ſubſtit. quaeſt. 562. n. 2. plene Caſtill. qui pro utraque parte diſputat in tractat. de alim. 8. tom. controv. cap. 36. §. 2. late Cyriac. in term. feud. controv. 3. n. 2. cum ſeq. et n. 18. cum ſeq. qer totum.

Imo idem Caſtillus cit. loc. ac caeteri apud eundem etiam in Caſu bonae fidei contrarium verius dicunt, loquentes tamen in terminis Majoratuum, et primogeniorum magnorum Principum, in quibus vel ob Regiam autoritatem, cum qua fieri ſolet, erectio, ſuper eis contrahi non valeat, vel ob leges Municipales ſive ob receptam conſuetudinem.

Will man nun de initio vitioso einen Bericht haben, lauten die Worte in dem oben angezogenen Verbindniß der Herzoge aus Baiern de anno 1363 zu Teispach solcher gestalten klar, daß hieran nicht zu zweifeln: verba sunt: wir verbindeu uns mit diesem Brief um die Grafschaft, Herrschaft, Land und Leute mit allen ihren Zugehören zu Tyrol in dem Gebirge, die der Herzog von Oesterreich wider uns NB. unbillig, und NB. wider Recht eingenommen hat ꝛc. obschon hienach der Krieg angegangen, und etliche Jahre gewähret, auch man sich hierüber verglichen, so ist doch solches alleinig geschehen, weil der Schwächere dem Stärkeren nachgeben müssen, qua propter mala fides semper obstabit.

Gesetzt es wäre auch optima fide die Vergleichung geschehen, so möchte doch solche juxta Doctrinam Castilli in majoratu vel primogenio magnorum Principum nicht statt finden, weil dawider pacta gentilitia et Caesarea authoritas, cum qua erectio eorum facta fuit, stehen und reklamiren, auch omnem actum invallidiren sollten, multo magis si metu et necessitate adactus quis talem alienationem susceperit Bart. in l. publicum A. de pact Aluar. Valasc. tom. 1. Consult. 69. n. 14. Matth. de Afflict. decis. 263.

Es

Es mag mit Fug gesagt, und allhero gesetzt, oder applicieret werden, was vou Frankreich Joh. Tilii in Commentariis suis de reb. Gallicis lib. 2. pag. 117. meldet: Regnum illud à quibusdam cum tunica vacante futuris et indivisa comparari. Jam dudum animadversum est, Principem nil posse alienare de Juribus prædiis et bonis, quæ Principatui essentialiter (uti hic in nostro casu per pacta reciproca et gentilitia contigit) annexa sunt, aut certe si qnid tale alienavit in Principatus, et successorum grave præjudicium, similes alienationes quavis opportunitate revocari possunt, Giilman. tom. 1. p. 2. vol. 5. n. 20. Gosdast. in Rep. pro Imperia cap. 20. 31. et 32. Ferrariens. tit. 4. Gloss. 20. 11. 33. Jason. lib. 3. Cons. 7. Vasquius. l. 1. qnaest. illust. 4.

Imo licet Princeps avertendi periculi gratia etiam pacto jurato talem rem alienaverit, tamen revocare poterit, quia juramentum arctius et antiquius Familiæ, et successoribus praestitit, scilicet de non alienando quidquam cap. intellecto 33. X. de Jure primogen. l. 1. c. 3. n. 17. Barbosa ad cap. intellecto 33. X. de Jure Jur. ubi exemplo Regis Ungariae illustrat. Joan. à Sande. de prohibit. rerum: alien. cap. 6. n. 16. et pluribus exemplis conclusionem firmat, si enim

se-

ſecundum juramentum priori licito juramento repugnat, poſterius non obligat. cap. veritatis 14. cap. à te. 22. X. de Jure Jur. Gloſs. in c. 2. X. eod. Couvar. cap. quamvis p. 2. §. 2. n. 4. Myllerus Nomolog. cap. 9. n. 3. Gomet. ad l. Tauri. 53. n. 58. Gleichwie nun wohl zu muthmaßen, daß der Vertrag zu Schärding cum juramento an Seiten der tranſigirenden Herzogen aus Baiern beſtätiget worden, ſo wird doch ſolches juramentum tanquam poſterius denen pactis gentilitiis, ſo gleichfalls mit einem Jurament bekräftiget ſind, nicht derogiren mögen, folgſchließlich denen Herzogen aus Baiern jederzeit bevorgeſtanden iſt, quavis opportunitate ſolches unbillig abgenommene Land wiederum zu revociren.

Es hat zwar das Anſehen, quod iſta revocatio magis fieri debuiſſet per viam Juris, quam vi armorum, ſo iſt doch nicht weniger in remedio recuperandæ poſſeſſionis erlaubt, ſi tu me vi dejeciſti, et ego te iterum eodem modo ex intervallo, nam ſic induci compenſationem delictorum ajunt. arg. l. 3. §. 3. ff. de eo, per quem fact. erit et l. 39. ff. ſol. matr. adeoque neutrum ex. l. ſi quis in tantam; agere poſſe Wolfgang. Textor. de remed. recup. theſ. 32.

Die dermalige Recuperation der Grafſchaft Tyrol nimmt ſich noch über das, und ſo gar auch ex cauſa juſtiſſimi belli her, nam ſiquis alie-

na non cupiat, sed sua postulet, et rem suam aliter consequi non possit, atque sic necessitate coactus Bellum moveat, id omnium confessione justum est, nam injustum Bellum ob non in justam causam neutiquam dicendum est. Coriolan. ap. Dion. Halicarn. Christ. Henelius de caus. pac. sect. §. 23.

Billig kann man vor Augen legen den grossen Undank der Herzoge von Oesterreich, indem sie vom Kaiser Ludwig mit auf sich geladene großen Ungunst bey König Johannes in Böhmen das Herzogthum Kärnthen empfangeu, hernach seinen Söhnen und Nachkömmlingen auch die schöne Grafschaft Tyrol abgedrungen, und ist die Lausnitz dennoch bey Böhmen verblieben, also die Herzoge in Baiern doppelt zu Schaden kommen, geschweige noch über die Abnahme der schöuen festen Städte Kuffsteiu, Rattenberg, und Kitzbühel, so durch den Kaiser Maximilian I. wegen geleisteter Hilfe in dem Landshuter Kriege, und deswegen aufgewandten Unkosten beschehen, dahero vielleicht auf gleichmäßige Weiß und Anfoderung neben obverstandenem besten Recht, und uralten Befugniß die Eroberung und Recuperation solcher Städte und Landen nicht ungebilliget werden kann, praesertim favente, et annuente ita Caelo: fateor enim, ait Arnol. Rath de re milit. disp. 4. plerumque eventus belli velut æquus Judex

unde jus ſtabat, ei victoriam dedit. exod. 14. Joſue 6. Reg. 1. cap. 17. et aliis locis in numeris. Voll der Verwunderung iſt die ſo geſchwinde Bemeiſterung, und Ueberwältigung der berühmten Feſtungen Kuffſtein, Rattenberg, Scharnitz, und Ehrenberg, als der gleichſam von Natur unüberwindlich beſt befeſtigten Plätzen, worin faſt allein die größte Verſicherung gegen Teutſchland, und die mehreſte Forza der ganzen Grafſchaft beſtanden, alſo daß die vom Himmel ſo herrliche Victoria ein augenſcheinliches Kennzeichen einer gerechten Sache, auch des göttlichen Willens Verhängniß, und himmliſchen Seegens ſeye. Gott geſegne noch ferners die gerechten churfürſtlichen Waffen! — Interim haec admirationi relinquantur.

Ita CeCIDIt Magna Pars, VeL qVasI totaLIs CoMItatVs TIroLensis ab ELeCtore BaVaro feLICI aVsV faCta eXpVgnatIo EManVeL reI antIqVæ ReſtaVrator VIX VenIt, VIDIt, VICIt. VIVat feLIX et perennet MagnVs DVX BeLLI BaVarVs.

Unterthänig = gehorſamſter
Franz Caſpar Freyherr Schmid.

II.

Die
Baiern in Tirol
im Jahre 1703.

Die Geschichte des spanischen Succeßionskrieges, der im ersten Decenium des vorigen Jahrhunderts beinahe ganz Europa in Flammen setzte, bietet im Einzelnen und im Ganzen eine Menge Thatsachen dar, die in dem auffallendsten Contraste mit den Ereignissen der neuen französischen Kriege stehen. Ein vergleichendes Gemählde dieser beiden größern Scenen müßten für den Soldaten und Politiker sehr interessant, und für den bloßen Liebhaber oft äußerst überraschend seyn. Der Einfall des Churfürsten Maximilian Emanuel von Baiern, in Tirol, wird diese Bemerkung zum Theil bestätigen.

Man hatte in dem Kabinet zu Versailles den Zweck der Operationen, welche in dem Feldzuge von 1703 ausgeführt werden sollten, vorläufig darin gesetzt, daß der Marschall Villars über den Rhein, und der Herzog von Vendome aus Italien, über die Alpen in Teuschland einbrechen, daß beyde sich mit dem Kurfürsten von Baiern vereinigen, die Stände des tentschen Reiches entwaffnen, und den Krieg in die Erbstaaten des Kaisers spielen sollten. Villars machte einen sehr glänzenden Anfang

zur Ausführung dieses Planes. Er gieng schon im Februar über den Rhein, drückte den Prinzen Ludwig von Baden zurück, und eroberte nach einer kurzen Belagerung die Reichsvestung Kehl, die ihm eine sichere Rückwand bei seinen weitern Operationeu abgab. Die Schwäche der Reichsarmee nnd der schlechte Vertheidigungsstand in dem sich Kehl befand, und wovon das eine und das andere eine Folge der gewöhnlichen teutschen Umständlichkeit in Betreibung kriegerischer Anstalten war, hatten die Schritte des feindlichen Generals begünstigt. Am 19ten März hatte der Reichstag zu Regensburg, nach langen Deliberationen, die Entschließung gefaßt, daß Kehl auf das schleunigste mit allen nötigen Erfordernissen zu versehen sey; aber schon am 9ten desselben Monats war das Fort an den Feind übergangen.

Der Prinz Ludwig von Baden, dem die Absicht der Franzosen nicht entgehen konnte, hatte eine Verstärkung holländischer Truppen von 12000 Mann unter dem General Gloor an sich gezogen, und seine Position durch die berühmten Linien von Stollhofen befestigt. Villars ließ sich das nicht irren. Nachdem er seine Truppen noch einige Wochen hatte rasten lassen, so erschien er am 18ten April mit großer Ueber-

macht vor den Schanzen der Alliirten. Aber die Tapferkeit und die geschickten Anstalten der letztern brachen das Ungestüm seines Angriffes. Er wich mit beträchtlichem Verluste zurück, und änderte seinen Plan.

Das Heer wurde in zween Theile getheilt. Tallard gieng wieder über den Rhein, der Marquis von Blainville aber drang mit 20 Bataillons und 30 Eskadrons in das Kinzinger Thal ein, während der Obergeneral ihn unterstützte, und die Armee der Bundsgenossen hinderte, sich auf die bedrohten Punkte zu werfen. Das Unternehmen gelang vollkommen. Die besetzten Posten am Fuße des Schwarzwaldes wurden erstürmt, die Armee erstieg das Gebürge, der Kurfürst rückte herbey, und so ward bey Villingen die Vereinigung der Baiern und Franzosen glücklich vollzogen. Villars rückte längs der Donau hinunter, nahm eine feste Position zwischen Lauingen und Dillingen, trieb große Kontributionen aus ganz Schwaben ein, legte Besatzungen in die benachbarten Städte, und erwartete hier den Erfolg der neuen Unternehmung, zu der Maximilian Emanuel an der Spitze von 16000 Mann aufgebrochen war.

Derselbe sollte nemlich durch das Tirol gegen Italien durchbrechen, und so auch die Vereinigung mit dem Herzoge von Vendome zu Stande bringen. Dieser befand sich bereits mit 20000 Mann auf dem Marsche, mit dem Befehle, bis an die Baiern hinzudringen, es koste auch was es wolle. Der Kurfürst machte verschiedene unbestimmte Bewegungen, um seinen wahren Entwurf zu verbergen. Aber plötzlich schwenkte er sich mit seinem Heere gegen den Inn und erschien am 18ten Junii vor Kuffstein, der wichtigsten Gränzveste von Tirol, welche von der auf einen Felsen liegenden Burg Geroldseck beherrscht wird, die man eher für unüberwindlich gehalten hatte.

Der Graf von Wolckenstein, der diesen Platz mit einer Besatzung von 600 Mann vertheidigte, war entschlossen, sich auf das äußerste zu wehren. Er erwiederte die Aufforderung des Feindes mit trotziger Verachtung, und ließ, um die Ausführung seines Entschlusses vorzubereiten, die Vorstadt anzünden. Aber gerade diese Vertheidigungsanstalt gereichte zu seinem Verderben. Es erhob sich ein gewaltiger Wind. Der Feuerstrom wurde gegen die Stadt getrieben. Bald stand ein großer Theil derselben in Flammen. Die Noth und die Bestürzung der

Einwohner liessen an keine Rettungs-Maßregeln denken. Jeder lief nach seiner besten Haabe, aber keiner konnte sie in Sicherheit bringen, weil die Ringmauern dicht vom Feinde umschlossen waren. In den Augenblicken der höchsten Verzweiflung ergriff der Brand das Schloß und drang in die Munitions-Magazine ein. Zwei Pulverthürme flogen mit fürchterlichem Gekrache in die Luft, und eine Bastion ward auseinander gerissen. Wolkenstein sah die Unmöglichkeit, seinen Posten länger zu behaupten, und dachte nur noch darauf, den besten Theil seiner Besatzung zu erhalten. Er zog an der Spitze von 400 Mann heraus, entkam unter dem allgemeinem Lärmen glücklich dem Feind, und warf sich in die kleine Vestung Ratteuberg, der letzten Vormauer vor Inspruck. Die Baiern aber begannen die Burg, welche noch von einem Hauptmann mit 200 Mann besetzt war, zu besteigen, und so wurden sie, nach einem kurzen Widerstande, Meister desselben. Nicht länger als 3 Tage hatten sie diesen wichtigen Posten belagert.

Der Fall von Kuffstein war für das Schicksal von ganz Tirol entscheidend. Es wurde dadurch dem Kurfürsten der Weg in die Hauptstadt aufgeschlossen, denn da das Land beinahe

durch gar keine regulairen Truppen vertheidigt war, so konnte er ohne Schwierigkeit vorrücken und sich in allen seinen Eroberungen behaupten, wenn er erst nur noch seinen Rücken durch die Hinwegnahme der auf der Seite von Baiern und Schwaben liegenden Gränzplätze gesichert hatte.

Auf dem Wege nach Inspruck war die kleine Vestung Rattenberg der wichtigste Punkt. Der Graf von Wolkenstein hatte sich, wie wir gehört haben, mit seinen besten Truppen darein geworfen. Der Kurfürst erschien, nachdem er unter Wegs den Posten Wergel weggenommen hatte, vor ihren Thoren, und fieng an, sie zu berennen. Wolkenstein widerstand ihm mit Kraft und Muth. Täglich wurde mit äusserster Erbitterung gefochten. Aber ein so kleiner Platz, der grösten Theils nur mit Landvolk besetzt war, konnte sich gegen eine solche Uebermacht nicht lange behaupten. Wolkenstein wartete bis die Laufgräben eröffnet waren, und nun steckte er die weiße Fahne aus und ergab sich, nach einer viertägigen Belagerung, mit Kapitulation, worin der Besatzung der freie Abzug bedungen ward. Der Feind hatte vor Rattenberg bei 500 Mann verlohren.

Damit war die letzte Hoffnung für Inspruck gefallen. Unaufhaltsam strömte das siegende Heer längs dem Inn hinauf. Die offene Stadt Hall ergab sich mit ihren wichtigen Salzwerken ohne Widerstand, und die Hauptstadt schickte dem Kurfürsten die Schlüssel ihrer Thore durch Abgeordnete entgegen. Den 23ten wurde zu Inspruck das Te Deum Laudamus angestimmt und darauf dem Kurfürsten gehuldigt. Ein Theil seines Heeres hatte sich indessen rechts gewendet, und besetzte den vesten Paß Scharnitz, nachdem die inspruckische Regierung den Vertheidigern desselben Befehl gegeben hatte, ihn zu räumen; der General Lützelburg aber bemächtigte sich durch ein Stratagem der Ehrenberger Klause. Der Kommandant derselben, Baron von Roß, zog mit 50 Mann und 2 Feldstücken heraus, gieng nach Bregenz, und überließ den Eroberern 40 Kanonen, 4 Mörser, 16000 Scheffel Haber und Proviant für eine Armee von 30000 Mann auf ein halbes Jahr.

So leicht und schnell hatte Maximilian Emanuel ein Land erobert, das durch die Festigkeit seiner Gränze, die Unzugänglichkeit seiner Gebürge und die Tapferkeit seiner Einwohner dem stärksten Heere zu trotzen schien. Nie zeigten sich seine Angelegenheiten in einem glänzen-

dern Lichte, nie drohten grössere Gefahren den Staaten und den Heeren des Kaisers. Die Vereinigung der Baiern mit der französischen Armee in Italien schien unverhinderlich; und war sie vollzogen, was konnte eine so grosse Macht in dem Herzen von Teutschland nicht ausführen? Der Herzog von Vendome war bereits in 3 Kolonnen gegen Tirol aufgebrochen, hatte Aquavera, Brentaniko und das Kastell Rogo hinweggenommen, Riva, Torbale und das Thal di Breda besetzt und das Schloß Arko erobert, von wo er sich gegen Trient in Bewegung setzte. Der Kurfürst aber erhob sich mit seinen Truppen am Inn und rückte über den Brenner vor, um seinen Bundsgenossen die Hand zu bieten.

Die Tiroler waren durch den überraschend schnellen Erfolg der bairischen Waffen in eine Betäubung versenkt, in der sie es nicht vermochten, den heftigen Widerstand zu leisten, der diesen rauhen Bergbewohnern so natürlich ist. Aber die wilde Zuchtlosigkeit der baierischen Truppen, die Ausschweifungen, die sie sich überall erlaubten, und die Grausamkeit, mit der sie die Landesbewohner beraubten und mißhandelten, brachte das Volk in Zorn. Es erwachte seine alte Liebe zu seinem Landesherrn,

seine Anhänglichkeit an seinen vaterländischen Boden, und die Zuversicht zu seiner Kraft. Die Bauern und Jäger verliessen ihre Wohnungen, rotteten sich in den Gebürgen und Wäldern zusammen, überfielen die einzelnen feindlichen Posten, und thaten den Baiern vielen Schaden. Der Kurfürst ließ öffentliche Abmahnungs-Briefe an sie ergehen, und ermunterte sie durch Drohungen und Versprechungen, von den Feindseligkeiten abzustehen. Doch der Volksgeist war einmal in Bewegung. Einige glückliche Unternehmungen im Kleinen, hatte den Muth angefacht, und bald verbreitete sich über die ganze Nation nur der Gedanke, das Vaterland zu rächen und zu befreyen.

Diese regellosen Posten-Gefechte dauerten nur wenige Tage. Es erhuben sich Aufführer unter dem Volk, die seinen Bewegungen einen regelmäßigen Gang gaben, und es zu grössern Unternehmungen vereinigten. Ein würtembergischer Hauptmann, Namens Koppenhagen, sammelte eine Menge Bauern um sich her, übte sie in den Waffen, diente ihnen durch seine Entschlossenheit und durch seine Erfahrungen, und zog mit ihnen zu Felde aus. Es wurde ein starkes Detaschement von baierischen Dragonern und Grenadieren, die mit Hacken und ähnlichen

Werkzeugen gerüstet herbeikamen, um die Höhen von Altenburg zu ersteigen, zurückgeworfen, geschlagen, und um 2000 Mann geschwächt. Der größte Theil des nördlichen Tirols, besonders das Gericht Kitzbühel, ergriff die Waffen. Christoph Kindel von Jochberg, und Johann Aufschneider, Postmeister von Watterich, stellten sich an die Spitze des Volkes, belebten seinen Muth durch ihr Ansehen, und durch ihre Beredsamkeit, vereinigten ihre Haufen mit dem Generale Guttenstein, der etliche hundert Mann regulirter Leute herbeiführte, und leiteten die gefährlichsten Bewegungen in dem Rücken der kurfürstlichen Armee ein, die ihr den unvermeidlichen Untergang zu verkündigen schienen. Ueber 8000 Männer folgten in diesen Gegenden dem Ruf zum Aufstande. Die beiden Plätze, Rattenberg und Scharnitz, wurden eben so schnell wieder erobert, als sie verloren gegangen waren. Der Landsturm drang an den Inn hinauf, vertrieb überall die feindlichen Posten, und zog unter wildem Freudengetümmel in Hall und Inspruck ein. Die Tiroler rächten sich wüthend an den Baiern. Keiner wurde begnadigt. Viele tödteten sie langsam unter den grausamsten Martern. Dem Obrist Verita hieben sie zu Hall Hände und Füsse ab, und dann schlugen sie ihn mit Hämmern vollends todt.

Als der Kurfürst von dieser drohenden Explosion der Volksrache Kunde erhalten hatte, eilte er mit seinem Heere schnell das Brennergebirg herab, daß er das Feuer dämpfe und dem Unfall zuvor käme, abgeschnitten, und mit allen den Seinigen aufgerieben zu werden. Zwar gelang es ihm, den Bauern bei Inspruck und Hall starke Schlappen anzuhängen, die Scharnitz wieder zu besetzen und seine Armee in der starken Stellung von Mittenwald und Seefeld aufzuführen. Aber das Glück hatte ihn nur durch kleine Vortheile getäuscht. Es fiel die Scharnitz wieder in die Hände des Landvoks. Der unternehmende Koppenhagen legte sich mit 200 Soldaten und 3000 Bauern vor die Veste Ehrenberg. Nach 8 Tagen fiel auch sie. Der Obristwachtmeister Griden hatte sich ohne Noth auf Kapitulation ergeben. Aber sobald er mit seiner Besatzung in dem baierischen Lager ankam, lies ihn der Kurfürst in Ketten werfen, und dann öffentlich enthaupten. Die ganze Voksmacht drückte nun von allen Seiten auf die Feinde los. Indem die Tiroler überall auf die Gebirgshöhen postirt waren, hatten sie den entschiedensteu Vortheil des Kampfes, warfen Steine und Klötze auf die Baiern hinunter, schossen sie mit aller Gemächlichkeit nieder, und griffen sie oft zugleich im Rücken, in der Stirne und auf beiden Sei-

ten an. Sie hatten dem Kurfürsten selbst den Tod geschworen und sicher würde er ihn auch gefunden haben, wenn sie nicht den besser gekleideten Grafen von Arko mit ihm verwechselt hätten. Es blieb demselben nichts übrig, als sich so schnell als möglich aus einer so gefahrvollen Lage zu retten. Er zog in fliegender Eile über die Gränzen zurück. 16000 Mann hatte er in Tirol geführt, nur 8000 Mann brachte er noch heraus. Noch immer in ihrer Rache nicht gesättigt, folgten die Tiroler ihm nach und vergalten seinen Unterthanen in dem Süden von Baiern durch Raub, Mord und Brand die Ausschweifungen seiner Soldaten zehnfältig. Die ganze Unternehmung war mislungen. Der General Heister trieb den Herzog von Vendome wieder aus dem Trientinischen zurück, und der Churfürst hatte genug zu thun, um erst nur seine eigene Staaten zu schützen, und seine Verbindung mit Villars zu erhalten. Noch aber war Kuffstein in seiner Gewalt, und seine Truppen behaupteten auch diese Vestung, bis er nach der Schlacht bei Hochstädt gezwungen ward, das teutsche Reich zu verlassen, da sich die Kurfürstin Theresia Kunegunda durch den Vertrag von Ilbersheim (7ten Nov. 1704.) verbindlich machte, dieselbe dem Kaiser wieder einzuräumen.

III.

Kurze statistische Nachrichten über die gefürstete Grafschaft Tirol.

Verfaßt von einem Tiroler. *

Man wird auch bey flüchtigem Lesen schon einsehen, wie viel eigenes diese aus Quellen und glaubwürdigen Nachrichten gezogene Beschreibung hat, und wie sehr dadurch Büschings und andere Erdbeschreibungen berichtiget und zum Theile vermehret werden können. Die Beschreibung der Flüsse z. B. ist hier viel weitläufiger und genauer, als bey Büsching.

Im Reiche deutscher Nation ist keine Provinz dem Mittage näher gelegen, als Tirol, und zwar so hoch, daß kein Wasser hinein, sondern alle heraus rinnen. Sie geben ebnen Ländern vielen Nutzen, erleichtern die Gewerbe, und befördern die Handlung. Dieß thut die Etsch in Welschland, der Inn durch Baiern, die Trav durch Kärnten und Niederhungarn, die Brenta der Stadt Padua, der Lech der Stadt Augsburg, die Pleiß dem Kadober, und die Iser dem Oberbaiern.

Der Inn entspringt zwar nicht im Bezirk der Grafschaft Tirol, sondern aus dem Engaddin, bey dem Dorfe Sulz aus drey Seen; aber der Ort seines Ursprungs ist doch nicht weit vom Dorfe Pontalto gelegen, welches zugleich mit dem untern Engaddin auf 6 deutsche Meilen Wegs lang mit hoher und niederer Obrigkeit einem Landesfürsten von Tirol unterthänig ist. So führt der Inn auch seinen längsten Strom durch das Innthal, worinn er etliche große Gewässer an sich ziehet, und dadurch nahmhaft und schiffreich wird.

Dieß

Dieß Land ist aller Orten mit hohem Gebirge, als mit einer Ringmauer umzingelt, welches die Krone so vieler schönen und langen Thäler bildet; nämlich des Innthals, welches vom obgedachten Dorfe Pontalto bis auf die Kufsteinische Konfinen, unter dem Dorfe Erl an dem Mark oder Thurngraben 31 deutsche Meilen lang ist. Die Etsch entspringt auf der Malser Haide beym Sieschen, zunächst bey dem obersten See nicht gar 2 Stunden vom Innstrom. Sie fließt durch das Etschland gegen Mittag in Italien, auf tirolischem Grund und Boden bis unter Borghetto alla fossa bandita 22 deutsche Meilen.

Das Pusterthal begreift von der Hattlacher oder Millbacher bis an die Lienzer Klause 10 starke Meilen Wegs. In demselben entspringen zunächst bey Toblach beyde Flüsse, die Trav und Sinz, deren die erste nicht weit von Essek in Niederungaren in die Donau, und die andere bey der Stadt Brixen sich in den Eisack ergießt, der von seinem Ursprung auf dem Prenner, bis er unter Botzen in die Etsch läuft, beynahe 12 Meilen lang ist. Das Wasser Nains läuft von seinem Ursprung auf dem Berge Donal hinter Sulz weg, am Sulz- und Seinsberge vorbey, bis es nach 9 deutschen Meilen zu Mez in die Etsch seinen Auslauf nimmt.

Die anderen schönen Thäler im Vintschgau, Schnals, Passeyr und Särnthal, wie auch die, so gegen den welschen Konfinen gelegen sind, als das Thal Ulten nnd Sulz sind vier Meilen lang. Andere sind Judicaria, Rondena Valbon Val di Ledeo, Herrschaft Arch, Val di Caveden. Auf der andern Seite liegen das Lägerthal, und die drey Thäler hinter Roverredo, als Terragnol, Trambelen und Valarsa. Das Valsugan und Assichthal, die Herrschaft Primör, das Thal Fleimbs, die Thäler auf deutschen und welschen Offen, das Thal in Kreden, Villmes und Linsen. Im Pusterthal das lange Thal im Ennenberg, in der Abtey Wengen, Kompil und der Anfang des Thals Fina longo; das lange und wilde Thal gegen Puntelstein, das in Sechsten, das auf Gradisch, Tilliach und der Lugau zu Sonnemorrts; das Thal im Falls, Weitenthal, Taufers, Aern, Reinthal, Gsieß, Vielgraden, Defriggen, Firg, Kals, und andere Orte mehr.

In dem Irm- und Wippthal sind enthalten das Kaunzerthal, Stanzerthal, Poznau, Tizthal, Ortzthal, die Loitasch, das Gaisthal. Wiederum das Thal im Seelrain, Haggen, Prägsmehr, Stubay, Langenthal, Schmirren,

Erz-

Erzthal, Volderer, Wörer und Kalsasserthal. Dann das Achenthal, das Zillerthal, die Wildschenau, der Prantenberg, die Tiersee, Elmau, und endlich das Lechthal nebst vielen andern Orten mehr.

Von den Gränzen der Grafschaft Tirol.

Gegen Mitternacht liegt daran das Herzogthum Oberbaiern mit der Herrschaft Waldegg, das Kloster Tegernsee, Gericht Tölz, Grafschaft Werdenfels, und Kloster Ettal; dann die Herrschaft Hohenschwangau, die Stadt Fiessen, und die Stadt Fils.

Gegen Niedergang das Stift Augsburg wegen Nasselwang, Pfronta und Reittenberg, die Grafen von Königsegg wegen Staufen und Rotenberg, die Herrschaft Bregenz, Sonnenberg und das Thal Montrafan. Wiederum das Pretigäu wegen Tafas, im obern Engaddin das Stift Chur und Veltelin.

Gegen Mittag gränzt es mit Venedig wegen der Städte Brescia, Verona, Vincenza, Bassan und Felters. Gegen Aufgang wieder mit Venedig wegen civita di Bellun, und wegen den

Thä=

Thälern in der langen Final und in dem Kado-ber; hernach mit dem Herzogthum Kärnten wegen Pittersburg, Flaschburg, Tragburg und Kirchheim; dann mit dem Erzstift Salzburg wegen dem Pinzgau, der Herrschaft Itters, Probstey Zell im Zillerthal und Landgericht Lofers, und zuletzt Baiern wegen der Herrschaft Marquardstein, Ascha, und der Mark Rosenheim.

Die Landmarken und Gränzen, wodurch diese Grafschaft von andern benachbarten Herrschaften abgesondert ist, werden in der Tirolischen Landesordnung also bestimmt und beschrieben, nemlich: die Herrschaft Rovereid, Brentoin und Ani mit ihrer Zugehörung, und was an der Etsch herauf gegen Trient gelegen ist; auch Reif und Schloß Plenet, und was dazu gehört; die Judikaria und Rondena gegen Bressa und dem Herzogthum Mailand gelegen; auch die Grafen von Anch, Lodron, die Herren von Drest und Komi. Darnach das Vintschgau, das hinein gränzt bis an Wormser Joch, und die Graubünder und Eidgenossen, und so weit derselben Enden das Tirol das hohe Gericht hat. Darnach das andere Konfin das Thal Valsugin mit der Klausen Koffel, und die alten Konfinen bis Beutelstein. Von dannen gegen Heimfels,

und hinab gegen Einschließung der Herrschaft Linz. Darnach hinaus auf Rattenberg, Kufstein und Küzbüchel; und von da bis an die Marken gegen Baiern hinauf, oberhalb vor Ernberg gegen Tannheim, und bis an die Marken gegen Schwaben.

Diese fürstliche Grafschaft schließt daher in sich 123 Landgerichte, Herrschaften, Gerichte, und Hofmarken; 2 Bisthümer, Trient und Brixen; 8 andere Bisthümer erstrecken ihre Kirchengerichtsbarkeit hinein; eine Kommende des deutschen Ordens an der Etsch, der vier deutsche Häuser alle in diesem Lande gelegen, einverleibt und zugethan sind; 59 Manns- und Frauenklöster, Stifter und Kollegien; 200 Pfarrkirchen, 1103 gemeine Kirchen und geweihte Häuser; 17 Städte; 14 Märkte, 395 Schlösser, Gesässe und Burgställe, die gefreyten Häuser ausgenommen, 1141 Dörfer und Weiler außerhalb den Einöden.

Von den schiffreichen und vornehmsten Wässern in Tirol.

Aus den Flüssen, welche in Tirol entspringen, ist die Etsch der vornehmste. Sie hat ihren Ursprung auf der Malserhaide im Gericht Stau-

Standers, am Dörflein zum Reschen genannt. Von da kömmt sie in einen See, an welchen alsbald ein anderer See stößt. Darein stürzt sich bey dem Dorfe Graun ein ungestüm wütender Bach, der aus Langtaufers vom großen Ferner hinausbricht. Bald hernach fließt die Etsch in den dritten See, an dessen Ende sie mit vielem Getöse vor dem Dorfe Burgnis und der Stadt Glurus hinströmt. Ober der Stadt auf der rechten Seite nimmt sie den, aus dem Münsterthale kommenden, Bach Ramm auf. Nicht weit vom Dorfe Latsch kömmt ein Bach darein, der Puna heißt; dann auch bey Schluderns einer aus dem Thale Mätsch. Aus Sulden kömmt auch ein Bach darein, der seinen Ursprung ob dem Wormseer Joch nimmt. Aus dem Thal Mortes ergießt sich der Blumbach darein. Zwischen dem Dorfe Stäben und Naturus empfängt die Etsch den Schmalserbach, der gleichfalls vom großen Ferner kömmt. Von da rinnt die Etsch vor dem Zoll an der Töll und dem Schloß Forst, und begiebt sich rechter Hand auf Merling zu; empfängt daselbst die Pösser, welche vor der Stadt Merann rinnt. Aus dem Thale Alten kömmt die Flaitschair, die oben an der Kirche St. Moriz entspringt. Bey dem Dorfe Fragsberg rieselt ein Bach herab, dessen Name mir

unbekannt ist. Mit allen diesen verschlungenen Bächen vermehrt, strömt die Etsch durch das Gericht Neuhaus gegen Terla. Bald hernach geht die Telfer darin, die aus dem Särnthal kömmt. Bey Sigmundkron fließt der Eisack darein, welcher bey Sterzingen seinen Namen, und bey Brixen die Rienz empfängt. Bey Metz unterhalb des Klosters St. Michael kömmt die Nains darein, die ihren Ursprung ganz hinten im Thale Sulz, auf dem Berge Donal nimmt, und dem Nainsberge seinen Namen leiht. Bey dem Dorfe Newis kömmt der große Bach Fleimbs darein, und ganz nahe unter der Stadt Trient die Persen, bey Rovereid der Leimerbach, und bey dem Schlosse Ani nahe ein anderer. So kömmt sie auf Verona zu, durchströmt diese Stadt, und fließt auf venetianischem Grund und Boden eine lange Tagereise, bis sie bey Prundulo in das adriatische Meer fällt. Zu Pranzol anderthalb Meilen unter Bozen wird dieser Fluß als schiffreich gebraucht.

Das andere schiffreiche Wasser ist der Inn, welcher im obersten Engaddin über Pontalto bey dem Dorfe Sulz entspringt, aus drey Seen, die vom Julierberge herkommen. Er läuft von Sulz schnell gegen Aufgang, durch das untere

Engaddin, bis in die Fünstermünze. Ober diesem Orte wendet sich der Inn vom Aufgang gegen Mitternacht, und verschlingt bey dem Schergen oder Schalbelhof einen großen Bach, der ob der Alpe Zauders und aus Samnau kömmt. Dann fließen darein der Tschubach, Tösenbach, Freitebach, Christeinbach, und bey dem Dorfe Pruz die Bakka, welche bey der Pruzer Alpe auf dem großen Ferner entspringt, und durch das Cannserthal läuft. Nach diesem ergießen sich hinein die Grämlich, und hinüber bey dem Schloß Landegg die Rosana, welche ob dem Galdirerjoch durch Paznaun; und dann die Tresana, die durch das Stanzerthal ihren Lauf nimmt, und ein wenig unterhalb am Schlosse Wiesberg an einem engen Orte zusammen kommen. Unter dem Schloß Schrofenstein rinnt der Lezbach darein, dann der Starkenbach; bey Imbs die Walch, der Klausenbach, und aus dem Ortzthal die große ungestümme Achen; fernerhin der Stephansbach. Ueber demselben wendet sich der Inn von Mitternacht gegen Aufgang, und läuft vor Telfs, wo er das erstemal Schiffe tragen muß. Zwischen Unterperfuß und Kemnaden kömmt die Wellach darein, die in Glisens und Hornthal entspringt. Ein wenig unter der Stadt Innsbruck empfängt der Inn

die Sille, welche aus dem Wippthal zuhöchst auf dem Ferner, aus dem See ober dem Lug ihren Anfang nimmt. Im Gerichte Rettenberg, Thaur und Schwaz kommen auch ziemlich reißende Bäche hinein; z. B. bey Mils, Folders, Wattens, Kalseß, Pill, Vomb, Schwaz, Stems, und im Rothholz bey St. Margarita und bey Imbach. Am Ende der Grafschaft Rottenburg läuft die große Ziller darein, die auf Salzburgischem Grund und Boden am Zillerberg entspringt. Bey der Stadt Rattenberg ergießt sich die Brandenburger Achen darein; weiterhin eine zu Kundl, eine bey Wergl, und die große Achen von Hopfgarten. Von Kufstein wendet sich der Inn gegen das Herzogthum Baiern, und läuft bey Rosenheim, Wasserburg, Mühldorf, Oettingen, Braunau, Schärding und Passau weg. Da verschlingt ihn die Donau, und er ist seinem Namen nach nicht mehr.

Der dritte Fluß ist die Iser, die in der Milser Char, in der Herrschaft Thaur beym Chasten aus einem ebenen Boden entquillt, und auf dem tirolischen Gebiete von der Schärnitz hinein, nicht mehr als drey deutsche Meilen sich strecket. Von der Schärnitz läuft sie gegen

Mit=

Mitternacht durch das Herzogthum Baiern, bis sie sich unter der Stadt Deckendorf in die Donau verliert.

Der vierte Fluß ist der Lech, welcher seinen Ursprung auf dem Thonberg, ungefähr 6 Meilen über den Flecken Reuti hat. Er läuft durch die Herrschaft Ernberg, und kommt vor die Städte Füsen und Augsburg. Nicht weit von der Stadt Rain unter Donauwörth beym Kloster Niederschönfeld erreicht er in der Donau sein Ende.

Der fünfte Fluß ist die Trav, welche in der Herrschaft Welschberg, ungefähr eine Viertelmeile über Inchingen, gegen Toblach aus einem Brunn nahe bey dem Haspenhof entspringt. Sie ist Anfangs sehr klein, bis sie vor die Stadt Linnz kömmt. Da empfängt sie die Iselz, die im Gericht und Thal Virgen auf einer großen Alpe, Iselz genannt, entsteht, aber hier ihren Namen verliert, obschon sie größer als die Trave ist. Diese Trave rinnt aus Tirol durch das Herzogthum Kärnten in das Königreich Ungarn, und fällt bey Esseck in die Donau.

Der

Der sechste Fluß heißt Sarra, entspringt aus einem See im Thale Rondena, fließt von Mitternacht gegen Aufgang bis in das Thal Kavedon, da drehet er sich gegen Mittag, kömmt vor die Stadt Arch, und gleich unter dem Schloß Penete fällt und macht sie den Gartsee.

Das siebente Wasser wird Brenta genannt, die aus dem Kaldonatscher See kömmt, durch Valsugan fließt, auf Padua hin, und bey Luza Fusina ins venetianische Meer sich ausleeret.

Das achte Wasser ist die Geil, welche auf dem hohen Gebirge im Tiliach ihren Ursprung nimmt, und nicht weit unter Villach in die Trave fällt.

Von den Bergwerken in Tirol.

Die Hauptmetalle sind Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Blei. Wirklich ist kein Goldbergwerk, das belegt würde, vorhanden. Weil jedoch in etlichen Gewässern Goldkörnchen und Goldsand von vielen Personen gefunden worden, so ist leicht abzunehmen, daß diese Wässer durch etliche Klüfte und Gänge fließen, an welchen sie das Gold losspühlen, und mit sich fortführen.

Die=

Diese Gänge und Adern sind nun entweder noch nicht reif, oder der Mensch ist noch nicht geboren, der dieß köstliche Metall herausholen soll. Unter dem Erzherzog Sigmund im Jahre 1468 hat Konrad Rantel ein Goldbergwerk gebaut in Stubay am Peil in der Fulpner Alpe. Im Jahre 1628 unter dem Erzherzog Leopold fand man ein Goldbergwerk im Zillerthale, und Se. Durchlaucht fiengen an es zu bauen; allein weil der Erzbischof von Salzburg mit und neben dem Landesfürsten die landesfürstliche Hoheit streitig machte, und haben wollte, so ließ man davon ab; bis 1648 zwischen Erzherzog Ferdinand Carl und dem Erzbischof ein Vergleich errichtet worden, wie es mit Bauung desselbigen Goldbergwerks beyderseits gehalten werden soll.

Die meisten Silberbergwerke fand man unter der Regierung des Erzherzogs Sigmund zu Schwaz im Innthal, und unter dem ersten Kaiser Ferdinand waren sie in großer Aufnahme. Die Silberbergwerke, die man seither an vielen Orten baute, hatten schlechten Fortgang, und brachten geringen Gewinn, weil die Kosten allzeit größer wurden.

Was das Kupfer betrifft, wird solches in diesem Lande in ziemlicher Anzahl, aber nicht aus Eisen, (wie im Zypserbrunn und am Huttenberg geschieht) sondern mit härterer Arbeit im Berg erobert, und im Schmelzofen zur Kaufmannswaare gemacht.

Eisenstein wird an vielen Orten dieses Landes gefunden, aber wenig verarbeitet, ausser demjenigen Eisen, welches in Sulz gemacht wird, nicht weit vom Schloß Orsana, an einem Ort alle Fusine genannt; und im Zillerthal, nicht weit vom Dorfe Fügen. Warum des Eisensteines so wenig gebrennet, und zu Kaufmannsgut gemacht wird, da doch eine große Anzahl vorhanden? scheint Ursache zu seyn, daß er nicht reich, sondern so geringhaltig ist, daß kein Gewerb dabey bestehen kann, sondern auf dem Rennert neben dem Eisen auch sein Silber verschmelzen lassen muß.

Im Gerichte Freundsberg, nicht weit vom großen Dorfe Schwaz, werden an der rechten Hand am Innstrome hinab gegen der Herrschaft Rottenburg die zwey Bergwerke Falkenstein und Erbstollen gefunden, welche sowohl am Tage, als im Gebirge eine große Höhe und Weite begrei-

greifen. Der erste Aufschlag des Falkensteins geschah 1409 an einem Orte, das jetzt beym alten Grafen genannt wird, und ziemlich hoch am Berge ist.

In der Folge wurden die andern Gruben auch belehnet, verliehen, geschürft, in ordentlichen Bau gebracht, und oft durch seltsame Mittel erfunden. Unter der Regierung des Erzherzogs Sigmunds im Jahre 1448 ist dieser Berg in solchem Aufkommen gewesen, daß er dieser Ursachen wegen der münzreichste Fürst genannt wurde.

Dieser Berg wird nach Gelegenheit der Gruben, Massen und Gerechtigkeiten in 36 Viertel, es seyen dabey der Gewerken viel oder wenig, abgetheilt; und obschon vor Zeiten viele Gewerke da gewesen, so sind doch 1570 außer der Freygrübler, nur drey, und nachher nur zwey Gewerke, als der österreichische und Fuggerische Handel im Bauen gestanden, also vertragen, daß dem österreichischen bey jeder Grube durchaus am ganzen Berge (außer St. Anna am Hohenbrand, wo er nur $\frac{3}{4}$tel hat) $\frac{14}{4}$ dem Fuggerischen Handel, die übrigen $\frac{22}{4}$ und bey St. Anna $\frac{33}{4}$ Viertel zustehen. Neben diesen

sen Gruben am Falkensteine sind vom Anfange erster Erhebung des Bergs bisher auch die Freygruben nah an den aufgeschlagenen Gebäuden, wo man entweder überscharrt, oder sonst Oerter und Gelegenheit ohne Gerechtigkeit befunden, aufgekommen. Von diesem sind etliche nach und nach dem Freyamt, als des Herrn und Landesfürstens Eigenthum theils wegen gemachtem Verlag und Anlehen, oder daselbst heranwachsenden Schulden oder durch Kauf heimgefallen. Die übrigen werden von den Kleintragern, als gemeinen Personen, Wirthen, Handelsleuten, Bauern und andern, die man Freygrübler nennt, nach Bergmanns Weise und Ordnung gebaut.

Was aber die an diesem Orte eroberte Erze betrifft, so ist's nur Glas und Kies, das silber- und kupferhaltig ist, welches hier gebauet und gewonnen wird. Es ist zum Theil auch eisenschüßig, und bisweilen läßt sich Quecksilber darinn verspüren. Man findet übrigens in diesem Bergwerke Magnet, Malachit und Bernstein.

Aus dem Falkensteiner- und Erbstollenerz werden gut und schlecht, mehr und geringhaltig, ungefähr aus vier und einem halben Stär Erz, welches auch im Gewichte ein Stär bey

108

108 oder 110 Pfunde halten solle, 1 Mark Brandsilber gefällt. Des Kupfers Anzahl kann man daraus berechnen, daß zu jeder Mark Silbers ungefehr 40 Pfund Kupfer zugesetzt werden.

Im Schwazer Berggericht allein sind unter der Regierung Kaiser Ferdinand I. gegen 30000 Bergknappen (die Gerichts- und Bergoffiziere, Gewerkendiener, Schmelzer, Holzknechte und Köhler ungerechnet) gewesen; jetzt sind deren nicht 20000.

Aus dem Bergwerk am Renerbühl in der Herrschaft Küzbühl wird allein Silber- und Kupfererz erobert. Der Landesfürst hat dabei keine Theile, sondern nur die landesfürstlichen Regalien, z. B. Kupferzoll, Frohn und Wechsel, das Stockrecht, und andere dergleichen Kammergefälle. Hingegen werden die Bergoffiziers, wie Bergrichter, Berggerichtschreiber, Schichtmeister, Holzmeister, Silberbrenner, Fröhner, Berggerichtsgeschworne rc. von ihm unterhalten.

Noch vor einiger Zeit waren die Berggerichte Schwaz, Rattenberg, Küzbühel, Imms, Sterzingen, Klausen, Taufers, Nals, Terlan, Lienz, Primis und Persan besetzt.

Vom

Vom Salzberg zu Hall im Innthal.

Man glaubt, der Salzberg sey um das Jahr 1275 unter der Regierung des Herzogs in Kärnten Meinhard, durch den Ritter Niklaus von Rorbach entdeckt worden, als er auf dem Jagen Hirsche an einem sichern Ort lecken sahe, und fand, daß ein guter Salzstein am Tag liege. Graf Gebhard von Hirschberg hat schon den 21ten August 1256 zur Hilf und Frommen seiner Seele und seiner Gemahlin Elisabeth (einer Tochter des Grafen Alberts in Tirol) dem teutschen Haus in Bozen verliehen, jährlich 12 Futter Salz zu Hall im Salzhaus einzunehmen. In der nemlichen Urkunde bestätigt er auch seines Schwähers Alberts Vergabung, vermöge welcher dieser dem deutschen Haus zu Legemoos auf den Rüden auch 12 Futter Salz geschenkt hat.

Es ist längst hergebracht, daß man im Salzberg auf einem Stollen oder Schafferícht, wo Salzgebürg vorhanden, 20 bis 24 Stäbl d. i. 15 bis 16 Werkklafter, unter sich senket. In solcher Tiefe erweitert man mit Knappenschlägen das Gebirg, leitet sodann ein geschmeidiges kleines Süßwasser hinein, welches sich nach und

nach

nach selbst säuert, bis zu seiner Genüge; dann wird solches geschöpft, und in seinem Rohr herab gen Hall geführt, daselbst gesotten, und zu guter beständiger Kaufmannswaare gemacht. Die Güte der Sulze wird durch ein Holz, worein Blei gegossen, und das man die Waage nennt, probiert. Denn wenn die Sulze zu süß ist, so geht die Waage unter; ist sie aber sauer genug, so schwimmt diese oben auf.

Der Pfannen, darin das Salz gesotten wird, sind vier, die alle von Eisenstücken geschmiedet und zusammen genagelt sind. Eine ist 61 Schuh lang und 41 breit, und hat in die Tiefe zwei Schuh. Eine ganze Pfanne wiegt ungefehr 640 Zentner. Jedes Fuder Salz hält bey zehen Fudermaaß, und am Gewicht bey drey Zentner wienerisch.

Es werden jährlich 90 bis 95000 Fuder nach obgemeldtem Gewicht gesotten. Siedet man in drei Pfannen, so werden jede Woche (ausser der Kaltsude) 1920 Fuder gesotten, dazu noch wöchentlich 148 Knollen und viel anderes Gadensalz gemacht wird.

Die Anzahl der Personen so dabei besoldet werden, ist nicht immer gleich und gewiß. Ordentlicher Weise kann man die Offiziere auf 200 Köpfe rechnen, und eben so viele Fuderträger, Stosser, Salzwäscher, Schmiede, Zimmerleute, Träger, Rauchknechte, Scheitterführer, und Kliber. Bei dem Arbeiten zu Sommers- und Herbstzeit in den Holzgedingen, an Holzschlägen, mit Bringen auf den Risen, Klausen, und bey den Trüften auch 300; und also in allem 700 Personen.

Von der Fruchtbarkeit Tirols.

Gebirge und Felsen, Tirols natürlich erhabene Vesten, hindern seines Bodens Treflichkeit nicht. Die wildesten Thäler ausgenommen, haben diese Berge selbst auf beiden Seiten Land, und es wimmelt auf ihnen von biedernem, männlich gesinntem Bergvolke, besonders gegen die welschen Gränzen. Es schrecken wenige nackte Felsenwande. Alpen sind es meistens schöne Alpen, beblümt mit Gras, wo ein goldenes Hirtenleben sich einige Sommermonden träumen ließ, unter den zahlreichen Heerden. Was dem ungekünstelten Menschen nothwendig ist, das

giebt

giebt die Natur ihrem unverstellten Sohne, dem Tiroler. Trefliches Getraide, köstlicher Wein, kann seine ländliche Nahrung ausmachen, er holt sich aus seinen Flüssen niedliche Fische, und zahmes Fleisch mästet sich für ihn auf den Alpen, oder er erobert ein Wildpret aus dem Gebirge.

Der Weinwachs fängt eine deutsche Meile Wegs über Brixen, in der Herrschaft Rothenegg beim Dorfe Aichen und Schebs an, und erstreckt sich am Eisack hinab durch alle Herrschaften, Städte und Gerichte, und noch weiterhin an der Etsch bis auf die venetianischen Gränzen, ungefähr 19 teutsche Meilen. Die guten Weingewächse zu Norns, in der Grafschaft Arch, in der Judikaria, in Valsungan rc. sind berühmt genug, und darum wurde verboten, ausländische Weine in Tirol einzuführen. Hingegen wird vieles von diesem tirolischen Götterlande ins Ausland gebracht. Das Getraide besteht in Waizen, Roggen, Gersten, Haber, Hirsen, Haiden, (Haidenkorn); und wenn es je mangeln sollte, so liefert Oesterreich und Baiern noch eine ziemliche Anzahl auf dem Innstrom nuch Hall, wo es an Heftstecken verkauft wird.

Tannen, rothe Lerchen, wohlriechende Zirmen und Fohren zieren die Wälder Tirols.

Verzeichniß der Regenten Tirols bis 1649. aus dem Geschlecht der alten abgestorbenen Fürsten in Baiern.

1. Herzog Theodo II. der Wackere genannt, schlägt die Römer bei Altöttingen am Inn, jagt sie aus dem Lande, und erobert Tirol ums Jahr 538.
2. Diepold, sein Sohn.
3. Tassilo I. ein Sohn Diepolds, 590.
4. Theodo im Jahr 627.
5. Garibald, ein leiblicher Bruder des vorigen Herzogs.

Aus den Königen der Lombardie und Italien.

6. Luitprand, 740.
7. Hiltebrand, 743.
8. Rachi, 745.
9. Aostulph, 746.

Aus den Königen in Baiern.

10. Udilo, 750.
11. Tassilo III. sein Sohn, 765.

Aus

Aus den Karolingern.

12. Karl der Grosse, 788.
13. Ludwig der Gutmüthige, 814.
14. Karlomann, König in Baiern und Italien, 876.
15. Ludwig II. und Karl III.
16. Kaiser Arnolph, 888.
17. König Ludwig III. der zu Verona der Augen beraubt worden.

Aus den Herzogen in Baiern, von denen die Grafen von Scheuren entsprossen.

18. Arnulph, 912.
19. Bertold, sein Bruder 937.

Aus den Herzogen in Sachsen, an welche diese Grafschaft durch die Herzogin Judith gekommen.

20. Heinrich I. dessen Gemahlin Judith war, 948.
21. Heinrich II. 955.

Aus den Herzogen in Schwaben.

22. Otto.

Aus den Herzogen in Sachsen.

23. Der schon genannte Heinrich II.
24. Kaiser Heinrich III. 995.

Aus den Pfalzgrafen am Rhein.

25. Heinrich IV.

Aus den Herzogen in Franken.

26. Heinrich V.

Aus den Pfalzgrafen am Rhein,

27. Heinrich VI. 1042.

Aus Kärnten.

28. Herzog Konrad, 1047.

Aus Franken.

29. Kaiser Heinrich IV. 1052.

Aus Aquitanien.

30. Agnes, Kaiser Heinrichs des III. Gemahlin.

Aus Sachsen.

31. Herzog Otto, 1070.

Aus

Aus den Grafen von Altdorf.

32. Welfo I. 1071.
33. Welfo II. sein Sohn, 1101.
34. Heinrich IX. 1119.
35. Heinrich X. sein Sohn 1125.

Aus den alten Markgrafen von Oesterreich.

36. Leopold, Sohn des heiligen Leopolds, 1139.
37. Heinrich XI. Bruder des genannten Leopolds, 1142.

Aus den Grafen von Altdorf.

38. Heinrich XII. der als Herzog in Baiern München erbaut, 1156.

Aus den Grafen von Andrechs.

39. Bertold IV. erster Herzog zu Meran, 1180.
40. Otto II. sein Sohn, 1204.
41. Otto III. Sohn des Zweiten, 1234.

Aus den Grafen von Görz.

42. Meinhard II. 1234.

Aus den Grafen zu Tirol.

43. Albert der Letzte.

Aus den Grafen von Görz und Hirschberg.

44. Obgemeldter Meinhard und Gebhard von Hirschberg.
45. Meinhard III. Stifter des Kloster Stambs, 1258.
46. Albert, dieses Meinhards Bruder, der hernach in der Abtheilung die Grafschaft Görz bekam.
47. Otto, Meinhards III. Sohn. 1302.
48. Heinrich, Meinhards III. jüngster Sohn, der sich wegen seiner Gemahlin, König in Böhmen und Polen schrieb.
49. Margaretha Maultasch, dieses Königs Heinrich hinterlassene Tochter, 1335.
50. Johann Heinrich, geborner Graf von Luxenburg, erster Gemahl dieser Margaretha, 1335.
51. Ludwig, Margraf zu Brandenburg, der Margaretha zweiter Gemahl, 1342.
52. Meinhard IV. Markgraf zu Brandenburg Herzog in Baiern, des Margrafs Ludwig Sohn.

Aus

Aus dem Haus Oesterreich.

53. Rudolf IV. Herzog in Oesterreich, 1363.
54. Die Brüder Albert III. und Leopold III. 1365.
55. Wilhelm I. Leopold III. und Ernest, 1386.
56. Albert V. Erzherzog zu Oesterreich,
57. Friedrich mit der leeren Tasche, 1403.
58. Friedrich VI. Erzherzog zu Oesterreich und Kaiser, als Gerhab des Erzherzogs Siegmunds. 1436.
59. Siegmund selbst, 1446.
60. Kaiser Maximilian I. 1490.
61. Kaiser Karl V. 1519.
62. Kaiser Ferdinand I. 1522.
63. Erzherzog Ferdinand, 1564.
64. Kaiser Rudolf II. 1595.
65. Erzherzog Maximilian III. 1602.
66. Erzherzog Leopold III. 1619.
67. Klaudia, verwittibte Erzherzogin zu Oesterreich, geborne Prinzessin von Toskana, als Vormünderin, 1633.
68. Ferdinand Karl, Erzherzog zu Oesterreich, 1646.

Von den alten in Tirol gesessenen Grafen, die den Grafen zu Tirol nicht unterthänig gewesen.

Vor 500 Jahren sassen in diesem Lande viele Grafen, die den Grafen von Tirol durchaus nicht unterthänig gewesen, sondern mit ihnen gleiche Gewalt gehabt haben; z. B. die Grafen von Eppan, die auf dem Schloß Hoheneppan ihre Residenz hatten und Stifter des Klosters St. Michael waren. Die Grafen von Eschenloh, deren etliche zu Königsberg, etliche zu Hertenberg, und theils im Thal Alten (wo man noch das Schloß Eschenloh sieht) sich aufgehalten haben. Ferner die Grafen von Taufers, von Plaumb, von Lisana, von Hall im Innthal 2c. Damals war die Grafschaft Tirol ein partikuläres Stück dieses Landes, wie dann bei der Regierung der Grafen von Andechs und Görz das Herzogthum Meran vom Schloß Tirol abgesondert gewesen ist. So haben zur nämlichen Zeit Herzog Otto II. und nach ihm, dem letzten seines Stammes, Graf Meinhard von Görz in der Stadt Meran; im Schloß Tirol aber Albert, auch der letzte des Geschlechts der Grafen von Tirol regiert.

Von den andern alten Grafen in Tirol.

In ältern Zeiten wohnten, nebst den genannten Grafen noch andere in Tirol, welche vom regierenden Landesfürsten, oder von den Bisthümern Trient und Brixen die Lehen empfiengen, wie:

die Grafen von Arch.
— —— von Arz.
— —— Bozen.
— —— Königsberg.
— —— Kirchberg.
— —— Lichtenstein.
— —— Lodron.
— —— Lupfen.
— —— Murich.
— —— Pflaum.
— —— Hertenberg.
— —— Spaur.
— —— Tauer.
— —— Tierstein.
— —— von Teck.
— —— Trautson.
— —— von Mätsch.

die

die Grafen von Mosburg.
— —— von Ulten.

Von der Tirolischen Landesordnung.

Die Landesordnung bindet nicht alle tirolische Unterthanen: denn es werden davon ausgenommen die drey Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kützbühel. Diese handelu nach der Buchsage: denn als Kaiser Maximilian I. diese Herrschaften, theils mit dem Schwerd im Jahre 1504. theils wegen dem baierischen Interesse eroberte, und der Grafschaft Tirol einverleibte; ließ er ihnen die baierischen Landrechte und Ordnungen, welche man Buchsage genannt hat.

Auf den welschen Konfinen giebt es besondere Statuten. Andere hat man im Stift Trient, andere in Valsugan. Die von Koltern und Königsberg sind den trienter Satzungen unterworfen. Die Podestaria zu Rovereid und die Grafschaft Arch haben auch ihre besondere Ordnungen. In allen andern Orten, wie auch im ganzen Stift Brixen wird die tirolische Landesordnung gehalten.

Von der Unterwürflichkeit der Grafen und Herren gegen die Landesfürsten.

Obschon im deutschen Reich die in Grafen- oder Freiherrn-Stand erhobene Personen oft sonst niemand als dem römischen Kaiser unterworfen sind; so ists doch in dieser fürstlichen Grafschaft Tirol uralten Herkommens, daß solche Personen je und allzeit einen Revers von sich geben müssen; daß nämlich ihre Erhöhung einem regierenden Herrn und Landesfürsten in Tirol, an den Landreisen, Steuern, auch andern Rechten und Gerechtsamen ohne allen Nachtheil seyn solle: daß auch sie und ihre Leibeserben (seyen sie reel oder personel) die sich im Lande begeben möchten, gegen den Grafen zu Tirol, desselben Erben und Nachkommen, und männiglichem im Land der fürstlichen Grafschaft Tirol an Ort und Ende, wo eine jede Sache gerechtfertiget wird, zu Gericht stehen, und den Rechten ohne Aufzug und Widerrede ihrer gräflichen oder freiherrlichen Freiheit wie ein jeder Landmann vom Adel zu thun schuldig ist, gehorsam seyn sollen.

Kaiser Karl V. hat den 1ten Merz 1538. Herrn Christophorus Philippus von Lichtenstein, Freiherrn zu Kastelkorn, in den Grafenstand erhoben, und ihm die Freiheit gegeben, daß er seiner Schlösser und Herrschaften eine die Grafschaft Lichtenstein nennen möge: doch daß solche Ernennung allen österreichischen Landschaften, besonders der fürstlichen Grafschaft Tirol nicht präjudiciren solle. Diese Execution ist nicht allein auf dem Reichstag zu Augsburg, so viel die Kontributionen belangt, im Jahre 1548 konfirmirt, sondern auch an dem kaiserlichen Kammergericht zu Speier acceptirt worden.

Von den Freiheiten und Privilegien des Adels im Tirol.

Markgraf Ludwig von Brandenburg, Ehevogt der Frau Margaretha, Herzogin zu Kärnten und Gräfin zu Tirol, verspricht einer ehrsamen tirolischen Landschaft, keine Veste, die zu Tirol gehört, mit Gästen oder Ausmannen, sondern allein mit Landleuten zu besetzen. Dat. Montag vor U. L. Fr. Tag zu Lichtmessen 1342.

Die beyden Brüder Leopold und Friedrich, Herzoge in Oesterreich und Grafen in Tirol wollen die Hauptmannschaft an der Etsch und das Burggrafamt anf Tirol besetzt wissen mit Landleuten an der Etsch, die der fürstlichen Grafschaft Tirol dazu nützlich, auch dem tirolischen Landesfürsten ergeben und gehorsam sind. Sie wollen die Lehen, so in Tirol sich wegen Erbschaften ändern, nicht ausserhalb oder anderswo, sondern allein im Lande verleihen. Die tirolischen Landsherrn, Ritter und Knechte seyen nicht schuldig, ausser dem Land ihrem Landesfürsten ohne Sold zu dienen; im Land aber werden sie verbunden, einen Monat auf dessen Kosten und Zehrung (gleichwohl ohne Sold) zu dienen. Dann reichen sie auch die Steuren mit ihrer Gunst und gutem Willen. Dat. Insbruck am St. Mathias Tag des heiligen Zwölfboten 1406.

Kaiser Maximilian I. giebt der tirolischen Ritterschaft wegen heimfallenden Lehen folgendes Privilegium: „So sich begiebt, daß in einem „oder mehr Geschlechten männliche Personen „gar abstürben, und dadurch die Lehen Uns rc. „frey lediglich heimfallen würden: so sollen „dieselben — es seyen Herrschaften, Schlösser, „Ge-

„Gerichte, Renten, Zinsen, Leute oder Güter
„in einer benamsten Summe Gelds angeschla=
„gen, und jeder Gulden nach Anzahl der Haupt=
„summe für 15 Gulden rheinisch für die Kauf=
„summe gerait und bezahlt werden, und den
„Eigenerben des abgestorbenen Lehemanns der
„vierte Theil desselben fälligen Lehens frei stehen,
„und erfolgen. Doch so die Eigenerben des abge=
„storbenen Lehenmanns solches begehren, sollen
„ihnen die drei Theile gegen der Bezahlung in
„dem Anschlage, wie vorgemeldt ist: damit
„die Lehen beieinander bleiben, und nicht zer=
„trennt werden verfolgen. Dieselben Lehen sol=
„len auch bey solchen Fällen durch einen gewissen
„Lehenträger, wie sich gebührt, empfangen und
„verdient werden. Wenn auch die drei Theile
„des abgestorbenen Lehens dem oder denen,
„welchen es verliehen wird, bleiben: so sollen
„sie dennoch in ihrer Natur und Eigenschaft,
„d. i. im männlicheu Stamm gehalten und em=
„pfangen werden. Wenn die Eigenserben, die
„drei Theile sammt ihrem vierten annehmen,
„so sollen sich die drei, und auch der vierte
„Theil nicht weiters als auf den Mannsstamm
„erstrecken. So die Eigenerben denen der
„vierte und die drey Theile zustehen, ohne
„männ=

„männliche Leibeserben abgiengen; sollen ihre „Lehen Uns ꝛc. fürder zu verleihen heimfallen. „Geben in Innsbruck den 25ten Mai 1518.

In personalibus actionibus civilibns ist der tirolische Adel von jedem ordentlichen Magistrat und gemeiner Obrigkeit exemt, in realibus aber nach der Güter Gelegenheit selben unterworfen. In Malefizsachen, Störungen des Landfriedens, höchststräflichen Fällen, und wo Gefahr im Zögern, darf der ordentliche Magistrat zugreifen und einziehen, aber die Remittirung, Erkenntniß und Abstrafung gehört dem Landesfürsten, dessen Regierung oder der Landeshauptmannschaft allein. Wirds erkannt, daß die Person malefizisch seye; so soll sie der Obrigkeit übergeben werden, die Bann und Acht hat.

Der tirolische Adel, der sich adelich hält, und aller Gewerbe und Handthierungen sich entschlägt, ist nicht allein vom ordentlichen gemeinen Gerichtszwang befreit: sondern er ist auch nicht schuldig, den nachgesetzten Obrigkeiten in Raths- und Gerichtsbesetzung oder andern Ehehaften Gehorsam zu leisten. Wer sich aber nicht

nicht adelich hält, der ist dieser Sachen halb der Adelsfreiheiten nicht mehr fähig; sondern schuldig, den Rechten gehorsam zu seyn, wo er Gewerb oder Handthierung treibt.

Die Höfe, Häuser und Güter, welche sonst unter gewöhnlichen Gerichtszwang waren, und noch andere Bürden von benachbarten Aemtern tragen mußten: aber vom Adel seit 1500. von den Gemeinden an sich gebracht worden; müssen durch des Adels Bestand- oder Bauleute eben so versehen werden. Tirol. Landesordn. I. B. VII. Tit.

Der tirolischen Landschaft Privilegien, Urkunden und Schriften werden zu Innsbruck unter vier Sigillen bewahrt. Die Schlüssel zum Behältniß hat ein Prälat zu Wiltau.

Von den Erb-Aemtern in Tirol.

Neben andern Privilegien so dem tirolischen Ritterstand und Adel Glanz und Würde gaben, sind auch die Erb-Aemter merkwürdig. Ihre wirkliche Verrichtungen kommen nur in Bewe-

gung, wenn ein regierender Landesfürst seinen Eiutritt hält, oder wenn es ihm sonst beliebt ihre Geschäfte aufzurufen. Dann soll allzeit der älteste aus seiner Familie sein Amt vertreten, und darüber seine Regalien empfangen.

Vor Alters waren dieser Erb-Aemter mehr nicht als fünf; nämlich: Erbhofmeister, Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbschenk und Erbtruchses.

Diese fünf Aemter werden jederzeit in begebenden Fällen zu Mannslehen empfangen.

Zu dem Erbhofmeister-Amt werden die Vogteyen und die Güter zu Igts, Vels, Ambros Kolsaß, Seeberg, Sum, Sißrons, Patsch, Bauhofen, Vill, und drey Mark Gelds vom Zoll zu Länß verliehen. Heinrich von Rotenburg empfieng zuerst dieses Lehen im Jahr 1390. Ulrich von Weispriach im Jahre 1425. Andreas von Weispriach im Jahre 1452. Als es von den Weispriach heimfiele, gab es Erzherzog Siegmund im Jahre 1470. dem Herrn Jakob Trapp zu Lehen, und allen seinen Mannserben. Jakob starb bald, und seine Söhne

G Jakob

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Jakob Georg und Karl erhielten es durch ihren Lehnträger Gaudenz von Mätsch wirklich 1476. rc.

Ich habe von Erbmarschällen seit 1452. keine andere, als vom Geschlecht Trautson, aus meinen Papieren finden können. Wie dieses Mannslehen-artig an sie gekommen, ist mir unbewußt. — Sonst ist bei diesem Erb-Amt der meiste Nutzen, denn es trägt 33 Stähr Futter, das Gerichtsfutter genannt. Ferner muß, wer in die tirolische Landtafel einverleibt wird, mit dem Erbmarschall seiner Regalien wegen sich zuvor vergleichen, welches ehedem ein Fuder Wein, oder einen silbernen Becher eintrug. Die von Trautson erhielten dieß Erb-Amt so, daß, wenn sie ohne Leibeserben — Söhne oder Töchter — abstürben, das Amt samt der Veste Sprechenstein und etlichen andern Lehen auf ihrer zur Zeit lebende Schwestern fallen sollen.

Das Erbkämmeramt haben die von Gleß vom Kaiser Ferdinand 1525. empfangen.

Das Obristschenkenamt in Tirol hat Georg von Spauer für sich und die Seinen als ihr

vä-

väterliches Erb erhalten 1450. Ihre Freiheit ist, daß, so oft ein Landesfürst und die Landschaft Tirol mit Heeresmacht ausziehen, derselbe Fürst, seine Erben und Nachkommen, keinen andern Obristschenken haben sollen, als einen von Spaur. Sie sollen auch mit ihrem aufgeworfenen Panier alle Wege zunächst auf das tirolische Panier folgen. — So oft ein Landesfürst und die Landschaft Tirol mit Heersmacht ausziehen, und ein Landesfürst in die Regierung tritt, so sollen sie Gewalt haben, den besten Kopf (Cuppa, Cupha) daraus der Landesfürst trinkt, mit dem Faß Wein, daraus dem Fürsten zum ersten Mal gezogen wird, zu sich zu nehmen; und der ältere von Spauer dem Fürsten den Wein vortragen.

Das Erbtruchsessenamt wurde in der Eigenschaft als Mannslehen bei 200 Jahre von dem Botschen von Zwingenburg bekleidet. Nachdem Johann Gaudenz Botschen 1637. — der letzte seines Geschlechts — starb, wurde das Amt Veit königl. Freiherrn zu Ehrenburg und Wart, verliehen.

Ausser diesen Erb-Aemtern erfanden die Erzherzoge zu Oesterreich noch etliche neue Erb-Aemter, womit sie Verdienste ihrer ansehnlichen Räthe und Landleute belohnten, z. B. das Erbstallmeister- und Vorschneideramt, womit sie Christoph und Kaspar, Freiherren (itzt Grafen) von Wolkenstein 1568. belohnten.

Das Erbstäblmeister- und Küchenmeisteramt empfieng Christoph Freiherr von Welschberg und Primör auch 1568. Vielleicht ahmte man hierinn die Baiern nach, denn die Oettinger zu Oetting hatten das Erbküchenmeisteramt zum Mannslehen von dem Bisthum Eichstätt. Sein Regale war der vordere Lauf von jedem Hirsch oder Wild, das im Stift gefangen worden.

Das Erblandjägermeisteramt haben S. fürstl. Durchl. dem alten ritterlichen Geschlecht der Schurfen gegeben — und zwar zuerst dem Karl Schurf — so, daß immer der Aelteste und Lehenträger sich oberster Erblandjägermeister nennen und schreiben durfte. Datum Innsbruck den 15ten Sept. 1578.

Das Erbsilberkämmeramt verlieh Erzherzog Leopold zu Oesterreich den Herren zu Leonburg und Forst. Datum Innsbruck den 4ten Mai 1626.

Von den vier Ständen in Tirol.

Dieses Land hat seine vier Stände wie das Herzogthum Baiern, Wirtemberg und andere Fürstenthümer, nämlich: Prälaten, Adel und Ritter, Städte und Gerichte. Es sind zwar im Erzherzogthum Oesterreich auch vier Stände (itzt fast vernichtet) doch ist ein Unterschied darinn, daß die Herren und Ritter zween Stände ausmachen, hingegen die Gerichte ausgelassen werden. Weil von Altersher die ganze Grafschaft Tirol in fünf Viertel ist abgetheilt worden, als:

1) Das Viertel Unterinnthal.
2) Oberinnthal und Veitschgau.
3) Jaufen und Nous.
4) Eisack und Etsch.
5) Wipp und Pusterthal.

Nach

Nach dieser Ordnung sind auch die Landstände, die darinn wohnen, zu den Landtägen berufen worden.

Von den Landtägen.

Im IV. B. 25. Tit. tirolischer Landesordnung, wie die Landtäge sollen gehalten werden? heißt es: „ Wir wöllen die Landtäg in Unserm Abweesen unterschiedlich halten lassen, nemlich: im Land an der Etsch, an Meran oder Bozen, im Innthal zu Insbruck oder Hall, und sonst zu Sterzingen oder Brixen. „

Wenn nun ein regierender Landesfürst aus erheblichen Ursachen einen Landtag ausschreiben läßt, so geschieht es unter seinem Titel und Innsiegel, die vier Stände werden durch geschworne Kammerboten dazu abgerufen, und zwar erstens aus dem geistlichen Stande die Bischöffe von Trient und Brixen, sammt ihren Domkapiteln, dann

Dechant und Kapitel zu Inchingen,
Abt zu Stambs,
Abt zu Wildau,

Abt

Abt zu St. Georgenberg,
Abt zu Marienberg,
Probst in der Neustift,
Probst zu Gries,
Probst zu St. Michael,
Prior der Karthaus zu Schmals,
Aebtissin zu Sonnenburg,
Aebtissin zu Meran,
Landkommandeur deutschen Ordens der Ballei an der Etsch und im Gebirg.

So werden nun die obbemeldte geistliche Personen beschrieben: aber vor Jahren wars nicht so; und in den Sitzungen halten sie auch andere Ordnung.

In dem Landtag, den Erzherzog Siegmund von Oesterreich zu Innsbruck auf den Montag nach Vitus 1474. halten ließ, sassen die Pröbste den Aebten vor, und der Probst zu St. Michael war der erste. Es wurden auch zwei Pfarrherren dazu berufen, Benedict Wegmacher, Pfarrer zu Tirol, und Ludwig Rads, Pfarrer zu Eppan. Dieß geschieht nicht mehr!

Aus den Nonnenklöstern werden die Aebtissin zu Sonnenburg und zu St. Klara an Meran berufen: ehemals rief man auch die Aebtissin zu St. Clara in Brixen, wie es im Landtage vom Jahre 1481. zu sehen ist.

Im andern Stande der Ritterschaft und des Adels werden alle berufen, die in die Landschaft einverleibt sind, und zuerst die Grafen; dann die Freiherrn, hernach die, welche Herren und Ritterstand sind; zuletzt die vom Adel.

Aus dem dritten Stande, nämlich der Städte, ruft man zum Landtage Bürgermeister, Rath und Gemeinde an Meran,

Insprucк,
Hall im Innthal,
Rattenberg,
Bozen,
Gluras,
Lienz,
Störzingen,
Kufstein,
Kutzbühl,

Trient,
Roverrid.

Dann die Märkte Imbst, Matrai und Juching.

Aus dem vierten Stande der Gerichten werden nicht alle Bauern genommen, sondern jene allein, welche von den Gerichten ausgeschossen worden, zuerst das Landgericht.

Sonnenburg mit den vier inkorporirten Gerichten Wiltan, Stubai, Ombras und Exembs,

Tauer,
Redenberg,
Freundsberg, und
Schwaz,
Rotenburg,
Kufstein,
Kützbühel,
Steinach,
Sterzingen,
Rattenberg,
Schöneck,
Gufidaun,

Schlan=

Schlanders,
Altenburg,
Ulten,
Mals,
Stein unter Löwenberg,
Rodeneck,
Landeck,
Stauders,
Michelsburg,
Uttenheim,
Taufers,
Rösam,
Welsberg,
Heimfels,
Lienz,
Gries und Bozen,
das Burggrafamt,
Enn- und Kalttif,
Bugstall und Mölten,
Imbst,
Ernberg,
Stein auf dem Ritten,
Kaltern,
Wangen,
Vorst,

Em-

Emmenberg und Sonnen-
burg,
Genesirnberg,
Neuhaus,
Kurtasch,
Vels,
Petersberg,
Königsberg,
Vilanders,
Salurn,
Altrösen,
Schenne,
Hertenberg,
Kastelbell,
Kastelrut,
Teutschenofen,
Pfunds,
Tisens,
Flaß und Garazan,
Steineck und Welschen-
ofen,
Grameis,
Segunzan,
Alttreu,
Neumerz,
Hofeppan,

Tes-

Tessin und Grün,
Wolkenstein,
Kals,
Virgen,
Eirs,
Vikarius und Gemeinde
der Bürger zu Perssen,
Primör,
Telluan,
Teluan und Juran.

Wann sehr wichtige Sachen vorfallen, bey denen kein Anstand oder Aufschub Platz hat: läßt sich auch die ganze Landschaft nicht sogleich zusammen berufen; daher hat man einen Ausschuß gemacht, welcher wieder ein kleiner oder grösser seyn kann, je nachdem die Geschäfte dringend sind oder Zeitraum erlauben. Es kann aber der Landesfürst diesen Ausschuß ganz oder nur zum Theil zu sich rufen, wenn er will.

Was einem Landmarschall in Tirol bei den Landtägen zu thun obliege: was der dem gemeinen Gerichtszwang nicht unterworfene ti-

rolische Adel für besondere adeliche Hofrechte (judicium nobile) ehehedem zu geniessen gehabt; wie die Landschaft selbst ihre Steuerkommissarien ernannt habe 2c. sind lang bekannte, oder leicht anderswo zu findende Gegenstände.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph von, 1773-1824

Baierisch-Tirolische Denkwürdigkeiten

Bd.: 1

München (1806)

Bavar. 4884 a-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387312-9